

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Andreas Dressel, Ksenija Bekeris, Kazim Abaci,
Hendrikje Blandow-Schlegel, Martina Friederichs, Uwe Giffei,
Regina-Elisabeth Jäck, Annkathrin Kammeyer, Gert Kekstadt, Dirk Kienscherf,
Gulfam Malik, Dorothee Martin, Doris Müller, Wolfgang Rose, Dr. Monika Schaal,
Brigitta Schulz, Sören Schumacher, Jens-Peter Schwieger, Tim Stoberock
(SPD) und Fraktion**

und

**der Abgeordneten Dr. Anjes Tjarks, Christiane Blömeke, Phyliss Demirel,
Olaf Duge, Mareike Engels, Anna Gallina, Farid Müller, Ulrike Sparr
(GRÜNE) und Fraktion**

zu Drs. 21/5028

**(Bericht des Ausschusses für Soziales, Arbeit und Integration
über die Drucksache 21/3800 Feststellung des Senats
über das Zustandekommen der Volksinitiative „Hamburg für gute Integration“)**

**Betr.: Konsens mit den Initiatoren der Volksinitiative „Hamburg für gute
Integration“**

Am 26.02.2016 haben die Initiatoren die Volksinitiative „Hamburg für gute Integration“ gemäß § 3 Volksabstimmungsgesetz (VAbstG) beim Hamburger Senat angezeigt. Die Initiatoren haben am 2. März 2016 beim Hamburger Senat Unterschriftenlisten mit insgesamt 26.051 Unterschriften zur Unterstützung der Volksinitiative eingereicht. Der Senat hat am 29.03.2016 das Zustandekommen der Volksinitiative festgestellt. Gegenstand der Initiative ist – gemäß folgender Vorbemerkung/Begründung

„Im Rahmen der Unterbringung von Flüchtlingen in Hamburg soll eine nachhaltige Integration an erster Stelle stehen. Die Voraussetzungen dafür sollen bereits bei der Planung, Errichtung und Belegung von Erstaufnahme-, Folgeunterbringungseinrichtungen und Wohnbauvorhaben geschaffen werden. Ziel ist eine gerechtere Verteilung der Flüchtlingsunterkünfte unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, insbesondere der Sozialstruktur und des Natur- und Landschaftsschutzes.“

– als Befassung mit einem bestimmten Gegenstand der politischen Willensbildung im Sinne einer anderen Vorlage gemäß § 1 Satz 1 VAbstG folgende Vorlage:

„Ich fordere die Bürgerschaft und den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg auf, alle erforderlichen Schritte zu ergreifen, damit:

1. in Folgeunterbringungseinrichtungen und Wohnbauvorhaben, die nach dem 26.02.2016 in Betrieb genommen oder erweitert werden, zu keiner Zeit mehr als 300 Flüchtlinge untergebracht werden.

2. in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten darauf hin gewirkt wird, dass die Verweildauer in den Zentralen Erstaufnahmeeinrichtungen zwei Monate nicht überschreitet.

3. zwischen allen Standorten mit mehr als 100 Flüchtlingen ein Mindestabstand von 1.000 Meter (Luftlinie) liegt. Mit Zustimmung der jeweiligen Bezirksversammlung kann der Mindestabstand im begründeten Einzelfall auf bis zu 500 Meter reduziert werden.

4. eine Vereinbarung für einen neuen Verteilungsschlüssel für die Aufnahme von Asylbegehrenden mit den anderen Bundesländern angestrebt wird, die die Situation der Stadtstaaten besonders berücksichtigt. Senat und Bürgerschaft sollen sich zudem verstärkt darum bemühen, mit anderen Bundesländern Kooperationsvereinbarungen für die Unterbringung von Flüchtlingen abzuschließen.

Wenn und soweit Standorte den vorstehenden zwingenden Kriterien 1. und/oder 3. nicht entsprechen, sind sie bis spätestens 31.12.2019 zu verkleinern, zu verlegen und/oder in eine zulässige Nutzung zu überführen. Wenn und soweit Senat und/oder Bürgerschaft die Verantwortlichkeit und/oder Trägerschaft für Standorte auf Dritte übertragen haben, sind unverzüglich alle notwendigen Schritte zu ergreifen, um die fristgerechte Umsetzung auch bei solchen Standorten sicherzustellen.

Flüchtlinge im Sinne dieser Forderungen sind Asylbegehrende, anerkannte Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge nach Genfer Konvention, subsidiär Schutzberechtigte, Ausländer, für die ein Abschiebungsverbot gilt, und geduldete Ausländer.

Wohnbauvorhaben im Sinne dieser Forderungen sind alle Vorhaben, die ganz oder überwiegend dem Wohnen von Flüchtlingen dienen oder zunächst für die öffentlich-rechtliche Unterbringung von Flüchtlingen errichtet werden und dann später dem Wohnen dienen sollen (z.B. Programm Flüchtlingsunterkünfte mit der Perspektive Wohnen).

Im Rahmen der Bauleitplanung gelten die vorstehenden Kriterien unter Wahrung des Abwägungsgebots und für den Regelfall.“

Die gemäß § 5a Absatz 1 S. 3 VABstG vorgesehene Anhörung der Initiatoren der Volksinitiative erfolgte am 22. April 2016 im Sozialausschuss der Hamburger Bürgerschaft. Im Anschluss daran sind die antragstellenden Fraktionen mit den Vertreterinnen und Vertretern der Volksinitiative in den Dialog getreten, um Möglichkeiten für einen Kompromiss auszuloten.

Nach vielen intensiven Gesprächen ist mit dem nachfolgenden Ersuchen ein Konsens gelungen, der zu einer Beendigung des laufenden Volksgesetzgebungsverfahrens führen soll. Die Initiatoren der Volksinitiative haben erklärt, dass das in dem vorliegenden Antrag enthaltene Ersuchen ihrem Anliegen entspricht und sie nach erfolgtem Beschluss durch die Bürgerschaft ihre Vorlage gemäß § 8 Absatz 1 VABstG durch Erklärung gegenüber dem Senat zurücknehmen werden. Die antragstellenden Fraktionen sichern zu, alles in ihrer Macht stehende zu unternehmen, damit diese in diesem Ersuchen aufgeführten Aufträge und Maßnahmen zeitgerecht von den zuständigen Behörden aufgegriffen und sachgerecht umgesetzt werden.

Die Regierungsfractionen hatten und haben Verständnis für das Grundanliegen der Volksinitiative – auch wenn sie viele Annahmen nur bedingt teilen. Die kritisierten Unterkunftsplanungen, die den Anlass für die Volksinitiative bildeten, waren Ergebnis der extremen Zugangsentwicklung bei den Flüchtlingen im Herbst/Winter 2015/2016, die die Stadt, ihre Behörden, viele Haupt- und Ehrenamtliche vor riesige Herausforderungen gestellt hat – die diese in einer herausragenden Teamleistung bewältigt haben. An vielen Stellen der Stadt hat es im Anschluss ein Entgegenkommen der Politik bei den größeren Unterkunftsplanungen gegeben. Die sich veränderte Zugangsentwicklung im Frühjahr/Sommer 2016 hat schließlich den Spielraum für Kompromisse ergeben, die Fraktionen und Volksinitiative zusammengeführt haben. Aus Sicht der Regierungsfractionen ist zudem festzuhalten, dass die Größe einer Flüchtlingsunterkunft nicht der primäre Erfolgs- oder Misserfolgswert für Integration ist. Die Vorlage der Volksinitiative war in den Anforderungen so strikt und eng formuliert, dass aus Sicht der Regierungsfractionen die Gefahr bestanden hätte, dass Hamburg seinen Unterbringungsverpflichtungen – in möglicherweise verfassungswidriger Weise – nicht hätte nachkommen können. Entscheidend war für die Regierungsfractionen bei dieser Eini-

gung, einen Weg zu finden, der keinen Zweifel lässt, dass Hamburg seiner grundgesetzlichen Unterbringungsverpflichtung jederzeit nachkommen wird – bei gleichzeitiger schneller Reduzierung der prekären Unterkünfte in Zelten, Baumärkten und Lagerhallen. Dieser Weg ist – unter größter Anstrengung bei der erreichten Formulierung und baldigen Umsetzung dieses Ersuchens – nun geebnet. Entscheidender als die reine Unterbringung ist vielmehr, wie der infrastrukturelle Rahmen gesetzt werden kann, mit dem Integration gelingt. Die Hamburgische Bürgerschaft hat auf Antrag der Regierungsfractionen zahlreiche Beschlüsse hierzu gefasst, unter anderem mit dem Beschluss der Drs. 21/4066 einen 25 Maßnahmen umfassenden Plan zur Schaffung integrativer, nachbarschaftlicher Strukturen in Stadtteilen mit insbesondere größeren Flüchtlingsunterkünften vorgelegt. Darin ist unter anderem vorgesehen, dass alle Hamburger Bezirke ab dem Haushalt 2017/2018 über den Quartierfonds jeweils 1 Million Euro erhalten, um zusätzliche Maßnahmen zum Ausbau von Integrationsfördermaßnahmen finanzieren zu können. Mit diesen und vielen anderen Beschlüssen und Maßnahmen bietet Hamburg eine im Bundesvergleich herausragend gute Integrationsinfrastruktur, mit der die Integration der Flüchtlinge gut und nachhaltig gelingen kann. Die wahren Integrationsexperten sind aus Sicht der Regierungsfractionen zudem die vielen Hamburgerinnen und Hamburger, die nach wie vor aktiv engagiert sind, um eine Willkommenskultur für geflüchtete Menschen auszugestalten und die Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in Hamburg immer im Sinne guter Nachbarschaft voranzutreiben. Bei dem intensiven Dialog mit den – im Verfahren von Volksinitiativen und Bürgerbegehren formal mandatierten – Vertreterinnen und Vertretern der kritischen Bürgerinitiativen sollte nicht vergessen werden, dass es viele Hunderte, ja Tausende Bürgerinnen und Bürger in unserer Stadt gibt, die sich für die Integration der Flüchtlinge ganz konkret engagieren – und damit helfen, Vorbehalte abzubauen. Nun muss es darum gehen, den erzielten, für die Regierungsfractionen und auch den Senat an vielen Stellen schmerzhaften Kompromiss hamburgweit und vor Ort mit Leben zu füllen – das geht nur in einem breiten Schulterschluss aller Beteiligten. Tragbar ist der Kompromiss vor allem deshalb, weil es gelungen ist, die strittigen Unterkünfte „Perspektive Wohnen“ beschleunigt zu – dringend benötigten – Wohnquartieren zu machen.

Aus Sicht der Volksinitiative hat das vorliegende Petitum den Bürgerinitiativen ein so hohes Maß an Zugeständnissen abverlangt, dass einzelne Bürgerinitiativen das Ergebnis am Ende nicht oder nur teilweise tragen konnten:

„Das bleibt für die Zukunft ein Risiko. Wir konnten zum einen nicht verhindern, dass in Landschaftsschutzgebieten gebaut wird, obwohl diese Gebiete für die Unterbringung der Flüchtlinge nicht benötigt werden. Zum anderen hat die Stadt ihre Projekte parallel zu den Verhandlungen weiter vorangetrieben. Dadurch wurde die gemeinsame Auseinandersetzung um Alternativen und somit die Beteiligung an besseren Lösungen stark eingeschränkt. Die Verhandlungen und das Verhandlungsergebnis wurden massiv belastet, denn vollendete Tatsachen kann man nicht mehr verhandeln. So gesehen bleibt dieser Vertrag in Teilen lediglich ein Versuch, den Schaden, den die vollendeten Tatsachen verursachen haben, zu begrenzen. Bauen ohne Baurecht ist und bleibt aus unserer Sicht rechtswidrig und ungerecht.

Das wird von den Wählern – und nicht nur den Anwohnern – auch als solches wahrgenommen. Die Stadt hatte zunächst versucht, sich durch die rechtswidrige Anwendung des § 246 über geltendes Recht hinweg zu setzen. Von den Bürgern wird hingegen verlangt, sich an geltendes Recht zu halten. Das Umgehen von Bürgerbeteiligung und das Bauen ohne Baurecht haben unserem Rechtsstaat und dem demokratischen Anspruch nachhaltigen Schaden zugefügt.

Die Grundforderung und Überzeugung der Volksinitiative „Hamburg für gute Integration“ (HGI), dass kleinteilige Unterbringung (kleiner 100) die bestmögliche Integration gewährleistet und dies im normalen Wohnungsmarkt umzusetzen ist, konnte im Petitum weder formuliert noch als politisches Ziel festgeschrieben werden. Dieser fehlende Perspektivwechsel der Politik stellt ein schwer voraussehbares Risiko für ein mögliches Scheitern der Integration dar. Unsere Forderungen nach Wohnungsbau bleiben deshalb nur eine „Aufforderung an die Stadt“ und verpflichten damit die Stadt zu wenig, wie andere, konkrete Kernforderungen zur

Integration auch. Alle guten Gründe für die weichen Formulierungen bergen daher die Gefahr in sich, dass es an politischem Verantwortungsgefühl fehlt, um die sichere Umsetzung zu gewährleisten. Damit beinhalten die Absichten und die zu wenig verpflichtenden Aufforderungen ein Risiko zu scheitern. Vor dem Hintergrund dieser „außergewöhnlichen gesellschaftlichen Aufgabe“ hat HGI deutlich mehr Verbindlichkeit erwartet.

Mehr Verbindlichkeit hätten wir auch gerne bei dem für die Integration entscheidenden Baustein „Ausbildung, Qualifizierung und Arbeit“ erreicht. Eine rechtliche Verpflichtung wäre hier zielführender als eine Selbstverpflichtung. Die Bürger leisten bereits seit Monaten Hilfe, und der Staat und die Stadt bemühen sich um Angebote für Kitas, Schulen und Sprachförderung. Vergleichbare Anstrengungen oder Selbstverpflichtungen der Arbeitgeber – jenseits der betriebswirtschaftlichen Rentabilität – sind im Bereich „Ausbildung, Qualifizierung und Arbeit“ bisher nicht ausreichend.

Dies vorausgeschickt bleiben das vorliegende Petitum und die Bürgerverträge eine in Teilen gelungene Anstrengung, einen gemeinsamen Kompromiss zu finden. Wir konnten aber zentrale, integrationsfördernde Kernforderungen nicht durchsetzen, weil diese politisch nach wie vor nicht gewollt sind. Allerdings werden etliche vereinbarte Maßnahmen nun früher greifen, als das nach einem erfolgreichen Volksentscheid der Fall gewesen wäre.

Für die Umsetzung und Begleitung der vereinbarten Maßnahmen zur Integration, zur Unterbringung von Flüchtlingen und zu den in Hamburg notwendigen Anstrengungen im Wohnungsbau bedarf es jetzt einer kritischen und sichtbaren Kontrolle durch das Parlament. Außerdem bedarf es einer weiterhin wachsenden Öffentlichkeit.

Der Konsens, der mit Blick auf die Ziele und Maßnahmen für eine gute Integration hergestellt wurde, muss nun in parlamentarische Arbeit einfließen, kontrolliert und konsequent eingefordert werden.“

In Verantwortung für den sozialen Frieden in Hamburg haben sich gleichwohl beide Seiten entschlossen, aufeinander zuzugehen, um einen polarisierenden Volksentscheid zu vermeiden. Dabei sind beide Seiten schwierige Kompromisse hamburgweit und vor Ort eingegangen. Beide Seiten erkennen die Kompromissbereitschaft der jeweils anderen Seite an. Beide Seiten eint, dass es nach sehr kontroversen Diskussion der letzten Monate in der Stadt jetzt darum gehen muss, wieder einen Weg der Befriedung zu gehen – damit man sich schnell auf die Hauptaufgabe konzentrieren kann, nämlich gelingende Integration für die Neu-Hamburgerinnen und -Hamburger gemeinsam mit den hier lebenden Hamburgerinnen und Hamburgern. Der Umsetzungsweg wird allen Beteiligten in und außerhalb der Verwaltung viel abverlangen, eine Veränderung von Unterbringungsplanungen, eine Weiterentwicklung von Integrationskonzepten. Dieses wird auch zusätzliche Haushaltsmittel erfordern, die sich gegenwärtig noch nicht seriös beziffern lassen. Die Regierungsfractionen wissen sich einig mit der Volksinitiative darin, dass die (Mehr-)Kosten für die Integrations- und Unterbringungspolitik nicht zulasten anderer, für die Hamburgerinnen und Hamburger wichtigen, Politikbereiche gehen dürfen. Die städtische und insbesondere soziale Infrastruktur muss weiter auskömmlich finanziert sein und bleiben. Die Nutzung haushalterischer Spielräume in Hamburg und die Unterstützung vom Bund werden dabei helfen. Inwieweit der finanzielle Mehraufwand jetzt real spätere Folgekosten zum Beispiel wegen misslingender Integration vermeidet, wird sich nicht exakt berechnen lassen. Für den sozialen Frieden in der Stadt jetzt ist es gleichwohl in jedem Fall gut investiertes Geld. Da auch die Bürgerschaft diese Fragen äußerst kontrovers diskutiert hat, wünschen sich die Regierungsfractionen nach dem Konsens mit der Volksinitiative auch einen breiten Konsens im Parlament.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:

- 1. Die Bürgerschaft stellt in Übereinstimmung mit den Vertrauensleuten/Initiatoren der Volksinitiative „Hamburg für gute Integration“ fest:**

Die Bürgerschaft bekennt sich in Übereinstimmung mit den Vertrauensleuten der Volksinitiative zur Verpflichtung der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen. Die Freie und Hansestadt Hamburg ist nach den Vorschriften des Asylgesetzes im Länderverbund verpflichtet, die Unterbringung der tatsächlich nach Deutschland kommenden Asylsuchenden in entsprechenden Einrichtungen sicherzustellen, ohne dass die Stadt Möglichkeiten hat, diese Pflicht zahlenmäßig signifikant zu begrenzen. Dadurch werden die verfassungsrechtlichen Bestimmungen über das Asylgrundrecht (Artikel 16a GG), aber auch die europa- und völkerrechtlichen Regelungen zum Schutz von Flüchtlingen umgesetzt. Die Pflicht der Länder zur Bereitstellung von Unterkünften ergibt sich daneben auch unmittelbar aus verfassungsrechtlichen Schutzpflichten, namentlich aus der Pflicht des Staates, die körperliche Unversehrtheit eines jeden zu schützen (Artikel 2 Absatz 2 GG) und dementsprechend Obdachlosigkeit – zumal einer großen Zahl von Menschen – zu verhindern. Aber die Unterbringung ist nicht nur eine rechtliche, sie ist auch unsere gemeinsame moralische Verpflichtung. Die Bürgerschaft will in Übereinstimmung mit der Volksinitiative diesen Verpflichtungen in gemeinsamer Verantwortung nachkommen.

Hamburg steht als Stadtstaat vor der schwierigen Aufgabe, ausreichend Unterkünfte für die zu erwartende Zahl an Flüchtlingen zu schaffen. Es ist von großer Bedeutung, die geplanten Unterkünfte – unter Berücksichtigung von notwendigen Reserven – möglichst eng an der Prognose des zu erwartenden Flüchtlingsstroms auszurichten. Zu wenige Unterkünfte führen zu prekären Unterbringungssituationen, wie zuletzt im Herbst in manchen Baumärkten und Zelten. Zu viele leerstehende Unterkünfte führen zu unnötigen Kosten und verbrauchen unnötig Fläche. Die Anzahl der Geflüchteten hat sich in den letzten zehn Jahren sehr unterschiedlich entwickelt. Grundsätzlich muss Hamburg sich auch in Zukunft auf eine unterschiedliche Anzahl von Flüchtlingen einstellen. **Deshalb ist die Freie und Hansestadt Hamburg verpflichtet, sich auf verschiedene Unterbringungsbedarfsszenarien einzustellen (zum Beispiel hoch, mittel, niedrig) und dafür unterschiedliche Konzepte vorzuhalten. Eine laufende, aktualisierte Fortschreibung der Bedarfsprognose – unter Berücksichtigung dieser Szenarien – ist deshalb für die Unterbringungsplanung und -steuerung unabdingbar. Diese regelmäßig fortzuschreibende Bedarfsprognose ist spätestens vier Wochen nach ihrer Erstellung zu veröffentlichen.**

Vor diesem Hintergrund hat der **Zentrale Koordinierungsstab Flüchtlinge (ZKF) im Juni 2016 seine Kapazitätsplanung an die aktuellen Entwicklungen angepasst.** Auf Basis einer längerfristigen Beobachtung der Zugangszahlen rechnet der ZKF zukünftig im Durchschnitt mit einer monatlichen Zuweisung von circa 1.300 unterzubringenden Schutzsuchenden aus dem EASY-System sowie mit circa 500 Zugängen außerhalb des EASY-Systems, beispielsweise durch Familienzusammenführung, Volljährigkeit von Minderjährigen und der Vermittlungsstelle AVS von f & w fördern und wohnen AöR (f & w). Dem stehen circa 1.000 Abgänge monatlich gegenüber, zum Beispiel wegen Rückführungen oder wegen des Wechsels in eine eigene Wohnung. Am Stichtag 31. Mai 2016 gab es in Hamburg insgesamt rund 37.000 Unterkunftsplätze, davon rund 14.500 Plätze in Erstaufnahmeeinrichtungen (EA) und rund 22.500 Plätze in Folgeunterkünften (öffentlich-rechtliche Unterbringung, ÖRU). Der Koordinierungsstab geht davon aus, dass 2016 mit einem Zugang von rund 20.600 Personen mit Unterbringungsbedarf zu rechnen ist – abzüglich der prognostizierten Abgänge netto 10.000 Schutzsuchende mit Unterbringungsbedarf. Für 2017 rechnet der ZKF mit einem Zugang von rund 21.600 Personen mit Unterbringungsbedarf – abzüglich der prognostizierten Abgänge netto rund 8.500. Ende 2017 werden voraussichtlich rund 48.000 Menschen in Hamburg leben, die auf städtische Unterkünfte angewiesen sein werden. Um diesen Unterbringungsbedarf bis Ende 2017 decken zu können, müssen gemäß ZKF insgesamt rund 29.500 Plätze neu geschaffen werden. Bis Ende 2017 werden rund 14.000 Plätze abgebaut oder reduziert werden, weil zum Beispiel bestehende Mietverträge auslaufen. Die Platzkapazität wird daher gemäß dieses Szenarios netto um rund 15.500 Plätze zunehmen. Von den neu zu schaffenden 29.500 Plätzen entfallen etwa 25.000 Plätze auf Folgeunterkünfte und rund 4.500 Plätze auf Erstaufnahmeeinrichtun-

gen. Kapazitätsrelevant ist auch, dass sich in Hamburgs Erstaufnahmeeinrichtungen rund 9.500 sogenannte Überresidente befinden, die einen Anspruch auf einen Platz in der Folgeunterbringung haben und dringend in Folgeunterbringungen verlegt werden müssen. Bis Ende 2017 läuft außerdem die Nutzungsdauer von rund 20 Einrichtungen der Folgeunterbringung mit über 4.000 Plätzen aus.

Die Volksinitiative geht in ihrem, **auf Planungen des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) basierendem Szenario** davon aus, dass im Jahr 2016 circa 15.200 Geflüchtete mit Unterbringungsbedarf aus EASY-Zuweisung und sonstiger Zuwanderung nach Hamburg kommen, im Jahr 2017 liegt die Zuwanderung unter Zugrundelegung des BMF-Szenarios aus Sicht der Volksinitiative bei circa 10.100 Geflüchteten.

Die antragstellenden Bürgerschaftsfraktionen und die Volksinitiative sind sich einig, dass jede Kapazitätsplanung beiden Szenarien gerecht werden und sowohl hinreichende Puffer, aber auch Reduzierungsmöglichkeiten beinhalten muss. Auf beide Szenarien wird daher im Weiteren, aber auch in den örtlichen Verständigungen Bezug genommen.

Die Bürgerschaft verkennt in Übereinstimmung mit der Volksinitiative dabei nicht, dass Hamburg als Stadtstaat vor besonderen Herausforderungen steht. Nach § 45 Absatz 1 Satz 1 AsylG richtet sich die Quote für die Aufnahme von Asylbegehrenden durch die einzelnen Bundesländer nach dem sogenannten Königsteiner Schlüssel, der zu einem Drittel die Bevölkerungszahl und zu zwei Dritteln die Wirtschaftskraft der einzelnen Länder berücksichtigt. Danach ist die Freie und Hansestadt verpflichtet, im Verhältnis der Länder untereinander 2,52738 Prozent der Asylbegehrenden aufzunehmen und unterzubringen. Da der Schlüssel kein Flächenelement enthält, führt dies dazu, dass die Staatstaaten – bezogen auf ihre geringe Fläche – überproportional viele Asylbegehrende aufnehmen müssen. Hamburg muss also für die Bereitstellung von erheblichen Unterbringungskapazitäten auf einer vergleichsweise kleinen und städtebaulich stark verdichteten Gesamtfläche sorgen. Für Forderungen auch der Volksinitiative nach einem veränderten Verteilungsschlüssel für die Aufnahme von Asylbegehrenden hat die Bürgerschaft daher großes Verständnis – ihre Umsetzung ist jedoch aufgrund der Meinungsbildung im Bundesrat (drei Stadtstaaten versus dreizehn Flächenländer) kurzfristig wenig realistisch. Gleichwohl soll Hamburg auf Bundesebene mittel- bis langfristig ausloten, ob Änderungen beim Königsteiner Schlüssel im Hinblick auf die Verteilung von Asylbegehrenden zugunsten der Stadtstaaten möglich sind.

Realistischer ist es daher, dass die Kooperation bei der Flüchtlingsaufnahme ausgebaut wird. Kooperativ betreibt Hamburg auch Erstaufnahmeeinrichtungen in Schleswig-Holstein (in Umsetzung), Niedersachsen (in Vorbereitung) und in Mecklenburg-Vorpommern (bereits seit 2006). **Weitere Kooperationsvereinbarungen im Bundesgebiet, vorzugsweise in der Metropolregion, sind zu forcieren – das kann ein Beitrag zur Verteilungsgerechtigkeit in Deutschland sein.** Der Senat soll der Bürgerschaft regelmäßig über den Stand der Kooperationen berichten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die Bürgerschaft gemeinsam mit den Initiatoren von „Hamburg für gute Integration“ und einer Vielzahl von (haupt- und ehrenamtlichen) Beteiligten und Akteuren in der ganzen Stadt in einer **gemeinsamen Verantwortung für eine erfolgreiche Integration der Flüchtlinge** sieht. Dabei muss es gelingen, die Integration in die Infrastrukturen und Regelsysteme unserer Gesellschaft so schnell und so dezentral wie möglich zu schaffen. So gelingt Integration in guter Nachbarschaft.

2. Maßnahmen zur Unterbringung und Integration von Geflüchteten

A. Unterbringung

a) Erstaufnahmeeinrichtungen und reguläre Folgeunterkünfte

Das Ankunftszentrum in Meiendorf mit erheblichem Steuerungseffekt für die Flüchtlingsaufnahme hat im Mai 2016 seinen Betrieb aufgenommen.

In dieser ZEA wird die Registrierung, Gesundheitsprüfung, Leistungsbeurteilung und Asylantragstellung konzentriert, währenddessen sind die Flüchtlinge dort untergebracht. Je mehr das zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge seine Bearbeitungsressource auch dort erhöht, umso größer wird die Entlastungswirkung für Hamburg. **Unsere Erwartung ist, dass das BAMF seine Bearbeitungskapazitäten in Hamburg schnellstmöglich maximal erhöht.** Diese Verfahrensverbesserungen ermöglichen es, sukzessive Veränderungen und Reduzierungen bei den – zukünftig dezentralen – Erstaufnahmeeinrichtungen durchzuführen.

Folgeunterkünfte stellen eine möglichst vorübergehende Unterbringungsmöglichkeit im Sinne einer „öffentlich-rechtlichen Unterbringung“ dar. Die Folgeunterkünfte müssen eine Mindestqualität haben. Über entsprechende Mindeststandards berichtet der Senat der Bürgerschaft noch im Jahre 2016.

Die Schaffung von Flüchtlingsunterkünften mittels Polizeirecht mag im Rahmen von Notlagen im vergangenen Herbst noch vertretbar gewesen sein. Nunmehr sind die Möglichkeiten von BauGB und HBauO bei der rechtskonformen Einrichtung von Unterkünften zu nutzen – verknüpft mit frühestmöglicher und breitestmöglicher Bürgerbeteiligung beziehungsweise -information.

Bei einer eventuell unvermeidlichen Flächeninanspruchnahme zum Zwecke der Flüchtlingsunterbringung müssen die Flächen des Biotopverbundes, Landschaftsachsen und Landschaftsschutzgebiete als großflächig wahrnehmbare Naturräume erhalten bleiben und Eingriffe im Einzelfall geprüft werden sowie auf Ausnahmen beschränkt bleiben – verknüpft mit frühestmöglicher und breitestmöglicher Bürgerbeteiligung beziehungsweise -information.

Mindestens gleichermaßen ist bei der Planung zukünftiger Standorte darauf zu achten, soziale Überlastungen in Stadtteilen mit besonderen Problemlagen zu vermeiden. Wenn Stadtteile, in denen städtische Fördermaßnahmen zum Beispiel im Rahmen von RISE laufen, für die Unterbringung von Flüchtlingen in Betracht kommen, ist die Unterbringungs- und Integrationsplanung so auszugestalten, dass sie mit einer Stärkung der (sozialen) Infrastruktur einhergeht und der Stadtteil im Übrigen gewinnt – verknüpft mit frühestmöglicher und breitestmöglicher Bürgerbeteiligung beziehungsweise -information.

Der Betrieb von Erstaufnahmeeinrichtungen und Folgeunterkünften soll nicht ausschließlich durch städtische Gesellschaften wie Fördern und Wohnen geschehen. Vielmehr sollten im Rahmen rechtskonformer, möglichst zügiger Vergabeverfahren auch erfahrene und anerkannte Hilfsorganisationen, wie zum Beispiel ASB, Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter oder Malteser, die Möglichkeit erhalten, den Betrieb von Einrichtungen übernehmen können.

Der Senat wird vor diesem Hintergrund ersucht,

aa) Schließung prekärer Unterkünfte

Schritt für Schritt in 2016/2017 prekäre Erstaufnahmeeinrichtungen – insbesondere in Hallen und Zelten – nicht weiter zu belegen, zu reduzieren beziehungsweise zu schließen, im Einzelnen sind folgende Maßnahmen zu prüfen:

- Umzug von Flüchtlingen aus prekären Unterkünften in freie Kapazitäten anderer Erstaufnahmeeinrichtungen,
- Vereinbarungen mit anderen Bundesländern zur Aufnahme von Flüchtlingen in dort leerstehende Einrichtungen (siehe Ziff. 1).
- Nutzung von (auch befristet) leer stehenden Gebäuden.

- gegebenenfalls temporäre Zwischennutzung von Flächen, die für Wohnungs- oder Gewerbebau disponiert sind, bei denen aber ein Baubeginn noch unabsehbar ist oder in der Zukunft liegt, dass eine Zwischennutzung wirtschaftlich sinnvoll ist.

- Im Rahmen der behördlichen Prüfungen abgelehnte Standortvorschläge sollen mit den Maßgaben dieses Beschlusses erneut geprüft werden.

bb) Umbau von Erstaufnahmen in Folgeunterkünfte

zu prüfen, inwieweit geeignete Erstaufnahmestandorte nach Maßgabe dieses Beschlusses in Folgeunterkünfte umgebaut werden können.

cc) Vorhaltung einer Reservekapazität

zu prüfen, inwieweit insbesondere geeignete Erstaufnahmestandorte, die im Rahmen der Kapazitätsanpassung „vom Netz gehen“, als Reservekapazität vorgehalten werden können und sollen, um in Zeiten wieder steigender Zugangszahlen nicht erneut mit großem Aufwand neue Kapazitäten schaffen zu müssen, sondern vereinfacht auf solche Reservekapazitäten zurückgreifen zu können (vergleiche auch 3. d.). Die geschlossenen prekäreren Unterkünfte sollten in der Regel als Reservekapazität erhalten bleiben, solange noch Verträge bestehen. Erst wenn die ergriffenen Maßnahmen ausreichende Kapazitäten geschaffen haben und Sicherheit im Hinblick auf die Prognose des Flüchtlingszustroms besteht, können Reservekapazitäten endgültig geschlossen werden. Auch un-, untergenutzte und ebenfalls als Reserve vorgehaltene Gewerbeflächen können in die Vorhaltung der Reservekapazität einbezogen werden.

dd) Schaffung weiterer Folgeunterkünfte, Umsetzung laufender Planungen, Bestandsschutz für in Betrieb befindliche Einrichtungen

verstärkt möglichst viele, möglichst kleine, möglichst dezentrale Folgeunterkünfte zu planen, zu genehmigen und zu realisieren. Es ist das Ziel, bei Neuplanungen von ÖRU möglichst in **Größenordnungen zwischen 150 und bis maximal 300 Plätzen zu planen**. Durch die große Zahl von (zusätzlichen) kleinen Unterkünften – anzupeilen ist (wenn kapazitätsmäßig nötig) eine **ÖRU-Zahl von bis zu 300 Standorten** – ist es leichter möglich, die Unterkünfte gerechter über die ganze Stadt zu verteilen und große Unterkünfte (wesentlich größer als 300) zu vermeiden. Mit der wachsenden Zahl von Flüchtlingseinrichtungen besteht die Möglichkeit, die Belegung größerer Standorte in Richtung auf eine 300er-Belegung zu reduzieren. Der Senat wird ersucht, diese Möglichkeit zu nutzen. Auf den so gewonnenen Freiflächen können und sollen in aller Regel auch neue Wohnungsbaupotenziale gehoben werden (vergleiche Ziff. c)), vorausgesetzt diese bislang vorübergehend genutzten Flächen unterliegen keinerlei zwingenden Einschränkungen gemäß Einleitung Ziff. a).

Die Reduzierung hat mit folgender **Priorisierung** stattzufinden: (1) zunächst bei prekären Standorten, Einrichtungen mit schlechtem Standard (vergleiche auch aa)). (2) in Bereichen, in denen sich zahlreiche Einrichtungen ballen oder sich andere sozialräumliche Notwendigkeiten ergeben (siehe unten). (3) mit Blick auf die Notwendigkeit, insbesondere zusätzliche Sozialwohnungen bereitzustellen, auch im Programm Perspektive Wohnen (vergleiche b)).

Insgesamt ist durch diesen Prozess – neue Standorte, kleinere Einrichtungen, Belegungsreduzierung der größeren Standorte – **verbindlich bis zum 31.12.2019 eine Durchschnittskapazität in der öffentlichen Unterbringung von unter 300 Plätzen zu erreichen („3x300er-Regel“)**. Die Durchschnittsbetrachtung darf nicht durch eine gezielte Schaffung von sehr vielen zu kleinen Unterkünften unterlaufen werden; sie muss ein realistisches Bild der Standortentwicklung zeichnen. Dasselbe gilt für die Zielzahl von 300 ÖRU-Standorten; diese ist als

Richtung zu verstehen, um die oben genannten Zielsetzungen zu erreichen.

Die „3x300er-Regel“ muss in Zeiten **dramatisch hoher Flüchtlingszüge** angemessen atmen können, damit Hamburg in jedem Fall seiner Unterbringungsverpflichtung gerecht werden kann. Wird der Zugang wieder geringer, muss die „3x300er-Regel“ in ihren Ermessensspielräumen wieder restriktiver angewandt werden. Entwickelt sich die **Zugangssituation weiter rückläufig**, ist diese Regel in ihrer Anwendung weiter nach unten zu steuern. Die eingangs erwähnten Szenarien ZKF beziehungsweise BMF/Volksinitiative sind bei der Steuerung zu berücksichtigen.

Bei der Standortplanung sind aus Gründen der **Ausgewogenheit** zunächst die Stadtteile in den Blick zu nehmen, die bisher noch keine beziehungsweise anteilig geringe Beiträge zu Unterbringungsverantwortung erbracht haben (vergleiche auch 3. b). Um diesen Prozess zukünftig weiter zu verobjektivieren, ist in einem ersten Schritt ein **kriteriengestützter Hamburger Verteilungsschlüssel** für die Hamburger **Bezirke** und in einem zweiten Schritt ein entsprechender, das Sozialmonitoring aber auch den Faktor Fläche berücksichtigender Verteilungsschlüssel für die Hamburger **Stadtteile** zu erarbeiten. Die von den Bürgerinitiativen in Neugraben und Rissen erarbeiteten Verteilungsschlüssel können dabei eine Orientierung geben. Bei der Standortplanung ist zudem verbindlich auf einen angemessenen **Abstand** zwischen den ÖRU-Standorten zu achten, um Ballungen und Konzentrationen, die den oben genannten Zielsetzungen zuwiderlaufen, zu vermeiden. Hierfür ist der Verteilungsschlüssel das richtige und verbindliche Instrument, um Fehlallokationen von vornherein zu vermeiden. Insbesondere an **Stadtteilgrenzen sind der Sozialraum beziehungsweise das Quartier** insgesamt zu betrachten, um Ballungen zu vermeiden. Das vorhandene Sozialmonitoring ist dabei einzubeziehen.

Die bis zum Beschlussdatum bereits errichteten Unterkünfte können – mit Ausnahme der nur befristet nutzbaren prekären Unterkünfte (vergleiche aa)) – unter Berücksichtigung der hier gefundenen Verständigung bestehen bleiben (Bestandsschutz). Bei Standortüberlegungen zu bestehenden Einrichtungen sind die oben genannten Maßgaben verbindlich zu beachten. Die Vertrauensleute der Volksinitiative haben dazu mitgeteilt, dass weder der Dachverband noch die Mitgliedsinitiativen vor Ort Klagen gegen diese Unterkünfte erheben oder unterstützen.

Die vollziehbar genehmigten, im Bau befindlichen und vom ZKF geplanten Folgeunterkünfte (vergleiche auch b)) werden wie projektiert realisiert, soweit sich nicht aus diesem Beschluss beziehungsweise aus regionalen Verständigungen oder Bürgerverträgen vor Ort (vergleiche 3. a) etwas anderes ergibt (siehe auch Liste in Anlage 1). Die Vertrauensleute der Volksinitiative haben dazu mitgeteilt, dass weder der Dachverband noch die Mitgliedsinitiativen vor Ort Klagen gegen diese Unterkünfte erheben oder unterstützen.

b) Flüchtlingsunterkünfte mit der Perspektive Wohnen

Das Bauprogramm „Flüchtlingsunterkünfte mit der Perspektive Wohnen“ wurde unter dem Eindruck der Flüchtlingszahlen 2015 entwickelt, um möglichst schnell feste Unterkünfte für die Flüchtlinge im Standard des sozialen Wohnungsbaus auf in der Regel bisher unbebauten beziehungsweise in der Regel unbeplanten Flächen zu erreichen und auch unter Nutzung des § 246 BauGB umgesetzt. Auf der Basis der aktuellen Flüchtlingszahlen ist es mit dem Ziel bestmöglicher Integration grundlegend weiter zu entwickeln – und insbesondere darauf auszurichten, schnellstmöglich in normale Bebauungsplanverfahren und in normale Wohnungsbauvorhaben überzugehen. Zuvor wurden bereits Standortplanungen reduziert, aufgeteilt, mit regulärem Wohnungsbau gemischt

beziehungsweise verworfen. Die veränderte Zugangssituation gibt die Möglichkeit, die Planung noch einmal wesentlich schneller und wesentlich konsequenter direkt auf die Perspektive Wohnen auszurichten, um damit dem Anliegen der Volksinitiative Rechnung zu tragen.

Auch wenn zwischen den antragstellenden Regierungsfractionen und der Volksinitiative **kein vollständiger Konsens zum Fortgang dieses Programms** erreicht wurde, besteht Einigkeit, dass es durch die konsequente Umsetzung der in diesem Ersuchen enthaltenen Maßnahmen weiter reduziert und auf den Übergang zur normalen Wohnnutzung hin ausgerichtet werden kann. Das ursprünglich noch auf rund 20.000 – 25.000 Plätze ausgerichtete Programm ist in der aktuellen Kapazitätsplanung bis Ende 2017 auf ein Platzvolumen von unter 12.000 Plätze reduziert worden (ZKF-Szenario). Mit der verbindlichen Umsetzung der in diesem Antrag vorgelegten Maßnahmen kann (und muss) im vorsorgeorientierten ZKF-Szenario das Platzvolumen auf unter 8.000 Plätze aus Perspektive Wohnen bis Ende 2017 absinken. Dieser Reduzierungshebel verstärkt sich in der Wirkung weiter, wenn sich die Zugangsentwicklung weiter so darstellt wie aktuell (Szenario BMF/Volksinitiative). Das bietet die Chance, mit diesem Programm schneller und konsequenter vor allem das zu erreichen, was Hamburg dringend und zeitnah braucht – mehr Sozialwohnungen! Diese Chancen wollen wir nutzen und die genannte Szenarien-Entwicklung – insbesondere in den örtlichen Verständigungen – dabei zugrunde legen. Bis Ende 2019 muss damit der ÖRU-Anteil im Programm Perspektive Wohnen nach Maßgabe dieses Beschlusses verbindlich weiter gesunken sein. Die Zielrichtung ist, Schritt für Schritt auf eine Größenordnung von 300 Plätzen in der ÖRU je Standort zu kommen.

Darauf aufbauend wird der Senat ersucht:

aa) Übergang in reguläre Bebauungspläne

für die aktuellen Standortplanungen die Einleitung von regulären Bebauungsplanverfahren unverzüglich und mit Hochdruck voranzutreiben, um überall auch die üblichen Verfahren der Bürgerbeteiligung – insbesondere mit zeitnaher öffentlicher Plandiskussion mit Einwendungsmöglichkeit – und einen schnellen Übergang in gemischte Quartiere zu ermöglichen. Die Standards guter Bürgerbeteiligung mit formalen Beteiligungsschritten und informalen Beteiligungselementen (Planungsworkshops und dergleichen) sind so schnell wie möglich auch für diese Projekte wieder einzuhalten.

bb) Durchmischung der neuen Wohneinheiten/Quartiere

- bei Standorten des Programms Perspektive Wohnen, bei denen reguläres Planrecht für Wohnen besteht, die Möglichkeit für gemischte Belegung (Wohnen/ÖRU) von vornherein integrationsfreundlich sicherzustellen,
- gemeinsam mit den Bezirken im Rahmen der Bauleitplanung und gemeinsam mit dem jeweiligen Eigentümer sowie dem jeweiligen Betreiber im Rahmen der Kapazitätsplanung dafür Sorge zu tragen, dass
 - durch die **schnelle Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eine zügige Vorwegenehmigungsreife** erreicht werden kann, damit schon bei der Bezugsfertigkeit unter Berücksichtigung der Szenarien (ZKF beziehungsweise BMF/Volksinitiative) und auf Basis einer standortbezogenen aktualisierten Bedarfsermittlung jeweils eine **Reduzierung des ÖRU-Anteils** standortbezogen verbindlich vorgenommen werden kann und damit von vornherein gemischte Quartiere entstehen können.

- Konkret bedeutet dies, dass standortbezogen (insbesondere im Rahmen von Bürgerverträgen, vergleiche die entsprechenden Anlagen) nach Erreichen der Vorwegenehmigungsreife im zeitlichen Zusammenhang mit der Bezugsfertigkeit im Hinblick auf die **Erstbelegung eine aktualisierte Betrachtung des Zugangsszenarios** im Hinblick auf die Flüchtlinge (ZKF beziehungsweise BMF/Volksinitiative, siehe 1.) erfolgt. Entsprechende kapazitätsrelevante Feststellungen sind transparent zu machen und in dem in den regionalen Verständigungen festgehaltenen Verfahren abzustimmen. Mit diesem Vorgehen wird die Zielsetzung unterstützt, möglichst schnell möglichst viele Wohneinheiten dem allgemeinen Wohnungsmarkt zuzuführen.
- Im Anschluss beziehungsweise im Übrigen **Schritt für Schritt** standortbezogen, unter Berücksichtigung der Szenarien (ZKF beziehungsweise BMF/Volksinitiative) und auf Basis einer jeweils aktualisierten Bedarfsermittlung die Zielzahl der Volksinitiative von **300 Plätzen/Standort** erreicht wird. Konkret sind damit für die verbleibende Zeit bis zum Auslaufen des Pachtverhältnisses mit dem Betreiber weitere, den ÖRU-Anteil reduzierende Zwischenschritte zu gehen, die in Richtung des in Hamburg bewährten Drittel- beziehungsweise von der Volksinitiative vorgeschlagenen Viertermixes gehen und – durch Freistellung – neben frei finanzierten Wohneinheiten aus Gründen der Quartiersstabilisierung auch die Einbeziehung weiterer Bedarfsgruppen berücksichtigen (zum Beispiel Azubi-Wohnungen, Studierendenwohnungen, Senioren- und Behindertenwohnungen). Vertragsgemäß steht am Schluss die Aufgabe der ÖRU-Nutzung und der Komplettübergang in die normale und gewünschte Wohnnutzung.
- parallel die sich aus Punkt B. ergebenden Maßgaben sowie die in Drs. 21/2550 (25-Punkte-Programm) enthaltenen Petita umzusetzen, um bestmögliche – auch unter Rückgriff auf Mittel aus dem Quartiers- und dem neu geschaffenen Integrationsfonds – **Integrationsbedingungen in guter Nachbarschaft** zu erreichen.

cc) Neuplanungen für Unterkünfte mit der Perspektive Wohnen und ÖRU als Bestandteil in bezirklichen Wohnungsbauprogrammen

im Falle von Neuplanungen (vergleiche c) dd)) für Unterkünfte mit der Perspektive Wohnen in geeigneter Weise von vornherein gemischte Strukturen zu planen. In diesem Kontext sollen die Bezirke im Rahmen der Fortschreibung ihrer bezirklichen Wohnungsbauprogramme prüfen, ob ein Anteil öffentlich-rechtlicher Unterbringung in bestimmten Wohnungsbauvorhaben sinnvoll und realisierbar ist. Die oben genannten „3x300er“-Regel und der Verteilungsschlüssel sind bei entsprechenden Neuplanungen anzuwenden.

Unabhängig von der jeweiligen Rechtsgrundlage für die Genehmigungserteilung sind im Falle von Neuplanungen für Unterkünfte mit der Perspektive Wohnen die anerkannten Standards von früher und umfassender Bürgerbeteiligung bei Wohnungsbauvorhaben mit formalen Beteiligungsschritten und informalen Beteiligungselementen (Planungswerkshops und dergleichen) zukünftig ebenfalls verbindlich einzuhalten und sicherzustellen.

c) Wohnungsbauprogramm/Steigerung des Wohnungsbaus

Hamburg erfährt in den letzten Jahren einen deutlich positiven Bevölkerungszuwachs. Viele Zehntausend Menschen werden in den nächsten Jahren nach Hamburg kommen und hier eine neue Heimat finden. Dadurch entsteht die Notwendigkeit zum Bau von mindestens 100.000 Wohnungen in den nächsten zehn – 15 Jahren. Um stadtplanerische Fehlentwicklungen zu vermeiden sowie eine hohe Akzeptanz in der

Hamburger Bevölkerung über die Entwicklungen zu erzielen, ist es unbedingt notwendig, den Prozess der Konzeptentwicklung für die Fortschreibung der Wohnungsbauprogramme transparent und möglichst dialogorientiert durchzuführen. Ziel muss es sein, den Bedürfnissen des Bevölkerungszuwachses gerecht zu werden, ohne die Lebensqualität des Einzelnen einzuschränken. Hierzu sind neue Dialogformen zu entwickeln und bestehende, zum Beispiel die Stadtwerkstatt, zu verstetigen und auszubauen. Die städtischen Projektgesellschaften IBA und Hafencity GmbH sind in diesen Prozess in geeigneter Weise einzubinden.

Um die Herausforderung der Unterbringung und Integration der Flüchtlinge stadtverträglich auch mit Blick auf die zahlreichen übrigen Bedarfe am Wohnungsmarkt (insbesondere bei Menschen mit Zugangsproblemen zum Wohnungsmarkt, unter anderem Obdachlose, Haftentlassene, Frauen aus Frauenhäusern und viele mehr) zu meistern, ist die zügige Fortschreibung der (bezirklichen) Wohnungsbauprogramme und die massive Steigerung des Wohnungsbaus unerlässlich. Das Ziel ist, die Versorgungssituation der vordringlich Wohnungssuchenden (Dringlichkeitsschein/Dringlichkeitsbestätigung) und der sozialwohnungsberechtigten Haushalte deutlich zu verbessern, was einen wichtigen Beitrag zur Integration insbesondere der bleibeberechtigten Flüchtlinge in Wohnraum leisten wird.

Die Zahl der wohnberechtigten Zuwandererinnen und Zuwanderer ist im Zuge des Flüchtlingszuzugs angestiegen (zur Orientierung: Zuwanderer mit Wohnberechtigung im Januar 2016 3.635, im Juni 2016 betrug die Zahl schon 4.499). Diese Zahl wird weiter deutlich steigen. Da das Ziel nicht sein kann, Flüchtlinge dauerhaft in öffentlich-rechtlichen Unterkünften wohnen zu lassen, muss es die gemeinsame Anstrengung von Stadt und Wohnungswirtschaft sein, Flüchtlinge mit Bleibeperspektive Schritt für Schritt in den normalen Wohnungsmarkt zu integrieren. Die hierfür bestehenden, diesen Prozess unterstützenden Instrumente der sozialen Wohnraumversorgung (zum Beispiel Fachstellenkonzept und Kooperationsverträge) sind darauf konsequent auszurichten; eine Steigerung des Wohnungsbaus und damit eine Vergrößerung des Wohnungsangebots sind zur Zielerreichung unverzichtbar.

Dies vorausgeschickt wird der Senat ersucht,

aa) Mindestens 10.000 Baugenehmigungen für neue Wohneinheiten

alle Anstrengungen zu unternehmen, die im Bündnis für das Wohnen genannte Zielzahl von mindestens 10.000 Baugenehmigungen jährlich zu erreichen und perspektivisch möglichst zu übertreffen. Die Bezirke sind bei ihren Planungskapazitäten in die Lage zu versetzen, mindestens 10 Prozent mehr als die genannte Zielzahl von Baugenehmigungen zu erteilen.

bb) Bezirkliche Wohnungsbauprogramme gemeinsam fortschreiben

- die Bezirke, die in Hamburg die Planungshoheit haben, bei der Fortschreibung der bezirklichen Wohnungsbauprogramme in geeigneter Weise finanziell und konzeptionell unterstützen. Die Bezirke sollen die **fortgeschriebenen Wohnungsbauprogramme** in geeigneter Form (zum Beispiel in Wohnungsbaukonferenzen) mit allen Beteiligten diskutieren.
- dafür Sorge zu tragen, dass die Bezirke eine frühzeitige, umfassende und gegebenenfalls in Alternativen denkende **Information und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger** sicherstellen. Zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritten soll die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger regelhaft über die Anwendung weiterer Beteiligungsverfahren wie beispielsweise Planungswerkstätten oder Workshops erfolgen. Hierfür sollen Senat und Bürgerschaft zusätzli-

che Mittel für Beteiligungsverfahren bereitstellen. Die Belange der Bürgerinnen und Bürger sollen zügig in das Verfahren eingebracht und angemessen berücksichtigt werden, um breit getragene Planungsergebnisse zu erzielen.

- im Rahmen der Programmfortschreibung fortlaufend dafür Sorge zu tragen, dass beim Neubau von **sozial geförderten Wohnungen für eine möglichst gerechte Verteilung auf die Stadtteile und Bezirke** angestrebt wird. Eine Steigerung des Sozialwohnungsneubaus auf mindestens 3.000 Wohneinheiten und des SAGA-Neubaus auf mindestens 2.000 Wohneinheiten ist unabdingbar. Auch im Wohnungsbestand ist dem Verlust von Sozialwohnungen entgegenzutreten – durch Maßnahmen der Verlängerung von Belegungsbindungen und durch das Programm zum Ankauf von Belegungsbindungen.
- neben dem geförderten und regulär freifinanzierten Wohnungsbau weitere innovative **Konzepte für bezahlbaren Wohnungsbau** (Zielwert 8 – 9 Euro NKM/qm) als Ergänzung des Mietwohnungsneubaus vorzusehen. Hierbei kann die Verwendung von Elementen des seriellen Bauens, das Projekt des Effizienz-Wohnungsbaus und der Gedanke von typisierenden demonstrativen Bauvorhaben hilfreich sein.
- am **Grundsatz des Vorrangs der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung** festzuhalten. In der äußeren Stadt sollen die Flächen des Biotopverbundes, der Landschaftsachsen und Landschaftsschutzgebiete als großflächig wahrnehmbare Naturräume erhalten bleiben, Eingriffe müssen auf Ausnahmen begrenzt bleiben und machen Ausgleichsmaßnahmen auch unter Berücksichtigung des sogenannten Natur-Cents erforderlich. Dabei sind die naturschutzrechtlich notwendigen Kompensationsflächen von Anfang an (möglichst ortsnah) mit zu planen, nachzuweisen, zügig und verbindlich umzusetzen. In Naturschutzgebieten und Naturdenkmälern ist und bleibt eine Bebauung nicht möglich. Um die Flächennutzung effizient zu gestalten, soll der Wohnungsneubau in aller Regel in verdichteter, möglichst mehrgeschossiger Bauweise vorgenommen werden. Der Gedanke der doppelten Innenentwicklung ist dabei zu berücksichtigen.
- gemeinsam mit dem Landesbetrieb Immobilienmanagement **eine aktivere Flächenpolitik** anzustreben, um die Bezirke mit der zeitgerechten Bereitstellung von geeigneten zusätzlichen Wohnungsbauflächen zu angemessenen Bedingungen zu unterstützen. Das Flächenrecycling soll dabei vorrangig angestrebt werden (zum Beispiel durch Nutzung von Konversionsflächen, nicht mehr marktgängigen Gewerbeflächen, Baulücken, Verkehrsflächen/nicht mehr benötigte Parkplatzflächen, „echten“ Recyclingflächen (Böden mit Schadstoffverdacht (Altlasten)), sonstigen Nachverdichtungspotentialen (Änderung der Nutzungsfestlegungen, Teilung und Zweitbebauung, Aus- oder Anbau, Umbau leer stehende Bürogebäude zu Wohnzwecken, Betriebserweiterung, Aufstockungspotenzial von Gebäuden) für den Wohnungsbau. Zu diesem Zweck sind die Baulückenkataster wieder regelhaft zu führen und in einen praktikablen Arbeitsstand zu bringen.
- die **Nachverdichtungspotenziale** in 1950er-/1960er-Jahre-Siedlungen oder entlang wichtiger Magistralen in den Bezirken zu identifizieren und in die bezirklichen Wohnungsbauprogramme einzubeziehen. Gerade die Magistralen sind perspektivische Entwicklungsachsen für gewerbliche und wohnungswirtschaftliche Entwicklung. Eine ähnliche Potenzialbetrachtung kann sich auch entlang neu geplanter U- und S-Bahn-Strecken ergeben.

- Sich auf Bundesebene für eine Änderung der BauNVO einzusetzen, die das Leitbild einer **funktional gemischten Stadt** verfolgt. Eine bessere Durchmischung von Wohnen und Gewerbe entspricht den stadtentwicklungspolitischen Anforderungen des 21. Jahrhunderts.

d) Nutzung des Wohnungsbestands und von Gewerbeimmobilien

Gerade in der aktuellen Situation des dringenden Bedarfs an bezahlbarem Wohnraum muss ergänzend zur Suche nach geeigneten Freiflächen einerseits der Zweckentfremdung von Wohnraum aktiv begegnet werden und gleichzeitig auf Nachverdichtung/Nutzungsmöglichkeiten im vorhandenen Wohnungsbestand gesetzt werden. Perspektivisch muss es darum gehen, jenseits der öffentlichen Unterbringung für langfristig bleibe- und wohnberechtigte Geflüchtete die Chancen auf Weitervermittlung in regulären Wohnraum im Bestand zu erhöhen. Daneben sind auch ungenutzte Gewerbeimmobilien und gegebenenfalls auch deren Umwandlung in Wohnraum nach Möglichkeit zu mobilisieren.

Vor diesem Hintergrund wird der Senat ersucht,

aa) Zweckentfremdung von Wohnraum

der Zweckentfremdung von Wohnungen weiterhin intensiv nachzugehen, um den Leerstand von Wohnraum und nicht dem Wohnen zuzuordnende Nutzungen zu vermeiden. Die Möglichkeit von Zwischennutzungen soll verstärkt geprüft werden, wenn Um-, Neubau- oder Modernisierungsmaßnahmen geplant sind. Dabei sollen den Eigentümern auch möglichst unbürokratische Möglichkeiten zur privaten (Zwischen-)Unterbringung von Geflüchteten aufgezeigt werden. Konkret ist insbesondere Folgendes sicherzustellen: Sofern absehbar ist, dass geeigneter Wohnraum über einen längeren Zeitraum leer steht, weist der jeweilige bezirkliche Wohnraumschutz auf die **Möglichkeit einer Zwischenvermietung an fördern und wohnen** hin und übermittelt entsprechende Kontaktdaten.

Um der Zweckentfremdung von Wohnraum weiter angemessen nachgehen zu können, ist der **Personalbestand in den Bezirken** mindestens zu verstetigen und nach Möglichkeit auszubauen. Um Politik und Öffentlichkeit noch stärker für Handlungsbedarfe und Potenziale im Bereich des Wohnraumschutzes zu sensibilisieren, ist seitens der zuständigen Behörden der Bürgerschaft jährlich ein Wohnraumschutzbericht vorzulegen.

bb) Aufstockung, Nachverdichtung und Dachgeschossausbau

- das Hamburger Stadtgebiet auf Quartiersebene weiterhin in geeigneter Weise nach **Aufstockungs- und Nachverdichtungspotenzialen** beispielsweise von Ein- und Zweifamilienhausgebieten und größeren Wohnquartieren mit Geschosswohnungsbau zu prüfen und gezielt auf die jeweiligen Grundeigentümer und Wohnungsbaugesellschaften zuzugehen, um Aufstockungen, Nachverdichtungen und Ausbauten zu initiieren. Die entsprechenden Fördermöglichkeiten hierfür sind bekannter zu machen und zu nutzen. Wo geltende Bebauungspläne Aufstockungen erlauben, sollten die Potenziale genutzt werden.
- SAGA GWG zu beauftragen, ihren Gebäudebestand weiterhin gezielt nach im Einzelfall vorhandenen **Potenzial für Aufstockungen, Nachverdichtungen und Dachgeschossausbau** zu untersuchen und unter Berücksichtigung der Interessen der Mieterinnen und Mieter im Bestand für geeignete Baukörper entsprechende geeignete Baumaßnahmen zu prüfen, zu planen und umzusetzen. Insbesondere sollen die anstehenden energetischen Sanierungen dazu genutzt werden, um zu prüfen, ob und wie diese für anlässlich dessen durchzuführende Aufstockungen genutzt werden können.

- in einem kurzfristig zu startenden **Projekt gemeinsam mit der Architektenkammer und der HCU** Ansätze für kostengünstige Aufstockungs- und Ausbauvarianten zu erarbeiten, diese konkret, flächenbezogen und handhabbar auszuwerten und der Wohnungswirtschaft zur Verfügung zu stellen. Hierbei sind auch rechtliche und technische Hindernisse, Problemlösungen für den Brandschutz und die Erschließung zu erörtern. Dieses Projekt ist mit einer intensiven Bürgerbeteiligung, zum Beispiel in Gestalt von Stadtwerkstätten, zu begleiten.
- zu prüfen, inwieweit die bestehenden Förderinstrumente nachfrageorientiert fortgeschrieben und gegebenenfalls ausgebaut werden können, um das Realisierungsvolumen von Aufstockungs- und Ausbauprojekten zu vergrößern;
- vermeidbare rechtliche Hindernisse zu identifizieren und zu prüfen, inwieweit gegebenenfalls Gesetzesänderungen auf Landes- und Bundesebene zu initiieren;

cc) Private Angebote

- das **E-Mail-Funktionspostfach** „Angebote für die öffentlich Unterbringung“ bei der zuständigen Behörde weiter intensiv zu nutzen und noch bekannter zu machen. Die Ergebnisse der Angebotsprüfung sind in geeigneter Weise transparent zu machen. In eine jährliche Auswertung soll auch der Grundeigentümerverband einbezogen werden, um zu prüfen, ob und wie noch mehr Grundeigentümerinnen und -eigentümer angesprochen werden können, um geeignete Angebote zu machen. Bei Nichteignung von Wohnungsangeboten für die öffentliche Unterbringung sind diese an geeignete Träger/Projekte weiterzuleiten, bei denen gegebenenfalls eine Nutzung in Betracht kommen kann
- private Angebote und **Initiativen (zum Beispiel die Stiftung Wohnbrücke Hamburg, Projekt Zimmer frei) verstärkt zu unterstützen**, bekannter zu machen, um so die Bereitstellung privaten Wohnraums und die dezentrale maximal kleinteilige Unterbringung in einem integrationsfördernden, nachbarschaftlichen Umfeld zu unterstützen. Die Bürgerschaft wird diese Projekte auch finanziell aus Mitteln des neuen Integrationsfonds unterstützen, damit hierbei noch mehr Vermittlungserfolge erreicht werden können.

dd) Leerstand von gewerblichen Immobilien

leer stehende gewerbliche Immobilien, die den zuständigen Stellen bekannt werden oder ihnen angeboten werden, weiterhin möglichst kurzfristig auf ihre temporäre Nutzbarkeit für Flüchtlingsunterbringung hin zu prüfen. Für Unternehmerinnen und Unternehmer und Immobilien-eigentümerinnen und -eigentümer soll der jetzt gemeinsam mit der Wirtschaft entwickelte Muster-Mietvertrag für Gewerbeimmobilien zur Flüchtlingsunterbringung noch mehr Bereitschaft wecken, die temporär ungenutzte Flächen und Gebäude aus dem gewerblichen Bereich für eine Unterbringung von Flüchtlingen bereitzustellen. Daneben sind die Möglichkeiten der Umwandlung von Gewerbe- in Wohnraum zu nutzen und wo möglich auszubauen.

e) Verknüpfung mit der Metropolregion und den ländlichen Räumen

Die Bereitstellung von genügend bezahlbarem Wohnraum beziehungsweise die Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen für den Wohnungsmarkt ist eine der zentralen sozialen Aufgaben für die Stadt. Die in den letzten Jahren immer deutlicher gewordenen demografischen Trends haben den Hamburger Wohnungsmarkt stark verengt. Die sehr hohe Nachfrage nach Wohnraum in Hamburg wiederum kann nur indirekt beeinflusst werden. Sie hängt in erster Linie mit der allgemeinen Tendenz der Binnenmigration in die Metropolen zusammen und speziell

auch mit der hohen Attraktivität der Hansestadt, während in den ländlichen Regionen immer mehr freie Wohnungen zur Verfügung stehen. Mittlerweile sind große Teile insbesondere der Ränder der Metropolregion von deutlichen Einwohnerverlusten gekennzeichnet.

Um den hohen Nachfragedruck nach Wohnraum in Hamburg zu dämpfen, muss es im Interesse der Stadt sein, dem Bevölkerungsrückgang in Teilen der umliegenden Metropolregionen und der darüber hinausliegenden ländlichen Regionen entgegenzuwirken. Der Senat möge an solchen Bund-Länder-Überlegungen aktiv mitwirken.

Die Wohn- und Lebensqualität der Menschen und damit die Attraktivität und Zukunftsfähigkeit einer Region wird wesentlich von der Beschaffenheit der Daseinsvorsorgeinfrastruktur in einer Region bestimmt. Insbesondere die räumlichen Bevölkerungsbewegungen können so beeinflusst werden. Bei einer voranschreitenden Ausdünnung der ländlicheren Teile der Metropolregion und der hierdurch steigenden Pro-Kopf-Kosten für die Bereitstellung physischer und sozialer Infrastruktur wird ein Erhalt dieser Angebote wirtschaftlich immer schwieriger aufrechtzuerhalten sein.

Gemeinsame Lösungen zur Daseinsvorsorge im demografischen Wandel zu entwickeln ist daher das Ziel eines umfangreichen Leitprojektes der Metropolregion Hamburg im Bereich Demografie und Daseinsvorsorge. Das muss weiter aktiv voran gebracht werden. Zwölf Kommunen aus der Metropolregion Hamburg entwickeln und erproben konkrete Lösungsansätze für die Sicherung einer zukunftsfähigen Daseinsvorsorgeinfrastruktur in verschiedenen thematischen Schwerpunkten. Aus der Verknüpfung der Erfahrungen in diesen Teilprojekten werden Empfehlungen für eine Gesamtstrategie Daseinsvorsorge in der Metropolregion Hamburg entwickelt. **Diese über die genannten Punkte bereits weit hinausgehende Zusammenarbeit der Metropolregion ist unbedingt fortzuführen und weiter zu intensivieren.** Dabei müssen neben wichtigen Zielen wie der zu stärkenden gemeinsamen Wirtschaftskraft der Metropolregion Effekte verstärkt beachtet werden, die eine attraktive Infrastruktur der Umlandregionen und ein dort ausreichendes Angebot an Arbeitsplätzen auf die relative Attraktivität der Kernstadt der Metropole und damit den Zuzug nach Hamburg haben.

Die Unterstützung strukturschwacher Regionen über die Regionalpolitik beziehungsweise die regionale Strukturpolitik zählt in der Bundesrepublik Deutschland seit Langem zu den Kernelementen der Sozialen Marktwirtschaft. Die Basis dieses Handelns liegt im grundgesetzlichen Auftrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland sowie dem politisch-gesellschaftlichen Ziel, Chancengerechtigkeit, Teilhabe an wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Entwicklung sowie eine gleichwertige Raumentwicklung im gesamten Bundesgebiet zu gewährleisten. Eine ausgewogene Arbeitsmarkt-, Einkommens-, Sozial- und Raumstruktur ist nicht nur für die Akzeptanz der Sozialen Marktwirtschaft erforderlich. Darüber hinaus trägt eine ausgewogene Entwicklung zwischen strukturstarken und -schwachen Regionen zur wirtschaftlichen Prosperität und damit auch zur sozialen Stabilität im ganzen Land bei. Und sie wirken damit auch Wohnungsmärkten entgegen, die einerseits durch ein der Nachfrage nachlaufendes Angebot zu Wohnungskosten mit Verdrängungseffekten führen und gleichzeitig an anderer Stelle durch mangelnde Nachfrage Leerstand und Sanierungs- und Investitionshemmnisse zur Folge haben.

Ländliche Räume müssen als Wirtschaftsstandorte gestärkt werden und dort müssen Arbeitsplätze geschaffen beziehungsweise gesichert werden. Wohnortnahen Arbeitsplätzen im ländlichen Raum

gilt deswegen besondere Aufmerksamkeit. Dabei müssen Unterzentren und Städte in ländlichen Regionen als Anker für Wachstum und Beschäftigung immer stärker in den Mittelpunkt rücken.

Hamburg soll auch in diesem Rahmen auf bundespolitischer Ebene deutlich machen, dass die Entwicklung der Stadtgesellschaften in Metropolen in nicht unerheblichem Maße von der Entwicklung der Regionen und den sich daraus ergebenden Bevölkerungsbewegungen beeinflusst wird, damit entsprechende Maßnahmen der strukturellen Regionalförderung verstärkt werden.

B. Integration: Zielgenauer Fördern und Fordern, Integration messbar machen

Das bisherige Hamburger Integrationskonzept von 2013 hat im Unterschied zu den meisten anderen Bundesländern die Integration von Flüchtlingen mit Bleibeperspektive als Aufgabe anerkannt und diese Zielgruppe mitberücksichtigt. Der Entwicklung des Konzeptes liegt ein umfangreicher Beteiligungsprozess zugrunde (Integrationsbeirat, Jugendgipfel, Expertendiskussion). Angesichts der aktuellen Herausforderungen muss das Hamburger Integrationskonzept: Teilhabe, Interkulturelle Öffnung und Zusammenhalt (Drs. 20/7049) in einem partizipativen Prozess, an dem auch die Flüchtlinge, Bürgerinitiativen, die Volksinitiative und die vielen Flüchtlingshelferinitiativen beteiligt werden, fortgeschrieben und die Indikatoren und Zielzahlen des Integrationskonzepts vor dem Hintergrund der stark gestiegenen Flüchtlingszahlen ergänzt und angepasst werden. **Ziel ist, das Integrationskonzept zu einem echten Masterplan Integration weiterzuentwickeln.**

Im Hamburger Integrationskonzept sind schon bisher Indikatoren festgelegt, denn Integration soll nachvollziehbar und auch messbar sein. Das Konzept wird kontinuierlich fortgeschrieben und weiterentwickelt. Schwerpunkt bilden seit 2015 die Erfordernisse zur Integration von geflüchteten Menschen. **Um die Konzepte noch zielgenauer zu gestalten, müssen diese Parameter und Indikatoren ebenso gezielt weiterentwickelt werden.**

Integration erfolgt inklusiv, was bedeutet, dass sich die Regelsysteme öffnen und soweit es geht nicht „Sonderangebote“ für Menschen mit Migrationshintergrund geschaffen werden. Grundlage unseres Zusammenlebens, das heißt auch für die Integration, sind das Grundgesetz und die sich daraus abzuleitenden Werte.

Das Integrationskonzept umfasst unterschiedlichste Themenfelder und Fachpolitiken und ist somit eine **Querschnittsaufgabe**. Die Berücksichtigung der Tatsache, dass inzwischen rund ein Drittel der Hamburger Bevölkerung und bei den jungen Menschen schon jeder Zweite einen Migrationshintergrund hat, führt dazu, dass **alle Hamburger Fachpolitiken** ihre Konzepte im Hinblick auf eine vielfältiger gewordene Stadtgesellschaft überprüfen. Die Themenfelder des Integrationskonzepts sind:

- **Politische Mitgestaltung und Einbürgerung**
- **Bildung von Anfang an (Frühkindliche Förderung, Schule, Sprachförderung für Erwachsene, Hochschulbildung, Weiterbildung, Politische Bildung)**
- **Ausbildung und Arbeitsmarkt**
- **Zusammenhalt stärken (Medien, Kinder- und Jugendarbeit, Seniorenarbeit, Sport, Kultur, Bürgerschaftliches Engagement und Nachbarschaft, Partizipation in der integrierten Stadtteilentwicklung)**
- **Gesundheit, Rehabilitation, Pflege und Verbraucherschutz**
- **Wohnungsmarkt**
- **Interkulturelle Öffnung und Antidiskriminierung**

Das Hamburger Integrationskonzept hat erstmals messbare Ziele der Integrationspolitik formuliert und mit Indikatoren hinterlegt. Zugleich wurden für das Jahr 2015 konkrete Zielwerte festgelegt. Der Senat wird ersucht, diese Indikatoren laufend zu aktualisieren, die Messbarkeit der Zielerreichung der Integrationspolitik laufend zu verbessern und dabei auch die Vorschläge der Volksinitiative zu prüfen und transparent darüber zu berichten, um eine Nachjustierung der Integrationskonzepte zu ermöglichen. **Zu den Themenfeldern des Integrationskonzepts sind für das Jahr 2015 Zielwerte festgesetzt worden, welche in Anlage 2 aufgezeigt werden.**

Die besondere Lage von neu angekommenen Flüchtlingen findet Berücksichtigung in einem dreistufigen Phasenmodell – vom Tag des Ankommens bis zur Etablierung in unserer Stadt. Diese Phasen sind:

- a) Ankommensphase (1. – 4. Woche): Orientierung über das Zusammenleben in der Unterkunft und über die nächsten Schritte des Asylverfahrens.
- b) Phase der Erstintegration (bis zu drei Jahre): Befähigung, den Alltag in Deutschland selbstständig zu bewältigen: Dazu gehören neben dem Zugang zu Sprachförderangeboten auch die Einbeziehung in Angebote der frühen Bildung und Betreuung, die Einbeziehung in Schule (Schulpflicht) und ein zeitnahe und nachhaltiger Zugang zum Arbeitsmarkt.
- c) Phase der Etablierung (ab drei Jahren bis zur Einbürgerung): Nachhaltiger, gleichberechtigter Zugang zu allen Lebensbereichen.

Des Weiteren greifen zur Verwirklichung der Ziele von Zusammenhalt, Anerkennung und Toleranz in Hamburg die folgende Programme und Konzepte ineinander:

- Das Programm gegen Rechtsextremismus und allgemeine Menschenfeindlichkeit „Hamburg Stadt mit Courage“
- Die Engagementstrategie 2020
- Die Anti-Diskriminierungsstrategie

Hamburg fängt mit der Integrationspolitik nicht erst an, sondern kann auf Erfahrungen und infrastrukturelle Vorleistungen zurückblicken. Das ist eine gute Voraussetzung dafür, dass bei der Integration heute nicht die gleichen Fehler gemacht werden wie in früheren Jahrzehnten.

Integration wird durch die massiven Investitionen in Bildung von Anfang an unterstützt. Entscheidende Faktoren sind der **Erwerb deutscher Sprachkenntnisse** und die **Integration in Arbeit und Ausbildung**. In Hamburg ist hierfür mit dem Ganztag und dem Kitaangebot die Grundlage geschaffen worden. Senat und Bürgerschaft haben unter anderem mit dem Antrag aus Drs. 21/2382 „Beschäftigungsrecht für Asylsuchende und Geduldete verbessern – Chancen auf dem qualifizierten Arbeitsmarkt eröffnen“ gute Voraussetzungen geschaffen. Die Regelungen der Asylpakete 1 und 2 sowie des Integrationsgesetzes des Bundes schaffen weitere Voraussetzungen.

- Der allen Hamburger Kindern zustehende Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz steht entsprechend der Regeln des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes (KibeG) auch den Kindern in den neuen Quartieren zu. Es ist sicherzustellen, dass die Kita-Versorgung für die Familien in der Nachbarschaft sich in keiner Weise verschlechtert und das gemeinsame Aufwachsen an allen Kita-Standorten befördert wird.
- Die geplanten Verbesserungen der Fachkraft-Kind-Relation sind dringend erforderlich. Bereits ab dem 1. August 2016 werden die Personalwochenstunden für das Erziehungspersonal bei allen Leistungsarten im Krippenbereich auch für die Kinder im Alter von 25 bis 36 Monaten um 10 Prozent angehoben. Zum 1. August 2019 soll im Krippenbereich ein rechnerischer Personalschlüssel von 1 zu 4 erreicht sein. Darüber hinaus soll spätestens zum Doppelhaushalt 2025/2026 eine Fachkraft-Kind-Relation

von 1 zu 10 im Elementarbereich erreicht werden (vergleiche Drs. 20/13947).

- Der § 6 Absatz 3 Kinderbetreuungsgesetz ermöglicht Kindern mit dringlichem sozialbedingten oder pädagogischen Bedarf, Anspruch auf Tagesbetreuung in dem zeitlichen Umfang zu bekommen, der es erlaubt, sie bedarfsgerecht zu fördern.

Integration und Partizipation von so vielen neuen Menschen in Hamburg ist eine große Herausforderung. Deswegen ist es wichtig, dass diese zentral gesteuert und koordiniert werden und eine geeignete administrative Anbindung erfahren. **Deswegen soll geprüft werden, wie und welche Aufgaben in geeigneter Weise in einer Zentralen Koordinierungsstelle Integration zusammengeführt, gebündelt und in ihren Kompetenzen gestärkt werden können („Vom ZKF zum ZKI“).**

Entsprechend soll das Hamburger Integrationskonzept durch die Aufgaben dieses Antrages zu einem Masterplan Integration weiterentwickelt werden. Er befasst sich neben den im Integrationskonzept dargelegten Bereichen mindestens ebenfalls mit den Bereichen der Bürgerbeteiligung, der Partizipation der Flüchtlinge und legt einen Schwerpunkt auf die Integration und gezielte Partizipation von Frauen, aber auch Männern. Zudem sollen niedrigschwellige Angebote von Patenschaften ermöglicht werden. Die Erfolgsmessung soll auf Basis von geeigneten Evaluationsindikatoren erfolgen.

a) Vom Integrationskonzept zum Masterplan

Vor diesem Hintergrund wird der Senat ersucht,

- zu prüfen, wie und welche Aufgaben in geeigneter Weise in einer **Zentralen Koordinierungsstelle Integration** zusammengeführt, gebündelt und in ihren Kompetenzen gestärkt werden können.
- das **Hamburger Integrationskonzept: Teilhabe, Interkulturelle Öffnung und Zusammenhalt** (Drs. 20/7049) in einem partizipativen Prozess, an dem auch die Flüchtlinge beteiligt werden, fortzuschreiben und die Indikatoren und Zielzahlen des Integrationskonzepts vor dem Hintergrund der stark gestiegenen Flüchtlingszahlen zu ergänzen und anzupassen. Ziel ist, das Integrationskonzept zu einem Masterplan Integration weiterzuentwickeln.
- das Integrationskonzept um das Drei-Phasen-Modell zu erweitern und die Indikatoren regelmäßig zu überprüfen.
- die Arbeit der bezirklichen Integrationspolitik zu stärken, ihre Finanzierung dauerhaft abzusichern, ihre Zusammenarbeit mit dem bezirklichen Sozialraummanagement und den bezirklichen Ehrenamtskoordinatorinnen und -koordinatoren auf eine verbindliche Grundlage zu stellen und ein Quartiers- und Integrationsmanagement zu installieren.
- für die Umsetzung des Integrationskonzepts die notwendigen Haushaltsmittel im Haushalt 2017/18 bereitzustellen.

b) Frühe Bildung und Betreuung hilft

Vor diesem Hintergrund wird der Senat ersucht,

- weiterhin zu gewährleisten, dass Kinder bereits in den Erstaufnahmeeinrichtungen pädagogische Angebote von Anfang an erhalten. **Ab sechs Monaten Aufenthalt haben Kinder einen Anspruch auf einen Kita-Platz.** Das vorrangige Ziel ist die Betreuung von Kindern aus öffentlich-rechtlicher Unterbringung in umliegenden Kitas. Die Kapazitäten sollen dafür prioritär in bestehenden Kitas ausgebaut werden, dabei sollen die Träger und die dort vorhandenen Kompetenzen eingebunden werden. Kitas sollen bei der Entwicklung der sozialen Infrastruktur rund um Standorte der Folgeunterbringung von Flüchtlingen beteiligt werden. **Eltern-**

Kind-Zentren werden ausgebaut. Es gilt der Schutzauftrag nach dem SGB VIII, wahrgenommen durch den Allgemeinen Sozialen Dienst beziehungsweise das Jugendamt.

- Weiterbildungen für Erzieherinnen und Erzieher anzubieten in den Bereichen: Traumatisierung, Umgang mit Kindern mit Fluchterfahrungen, Demokratisierungsprozesse, Umgang mit religiösen und kulturellen Unterschieden sowie Förderung der interkulturellen Kompetenz. Die Themen Flucht und Trauma sollen verstärkt in den Konzepten der Kitas und im Rahmen der Qualitätskontrolle eine Rolle spielen.
- dafür Sorge zu tragen, dass in Kitas vermehrt multiprofessionelle Teams eingesetzt werden können.
- in Verhandlungen mit Kita-Trägern dafür zu sorgen, dass bei der Planung der sozialen Infrastruktur im Umfeld von größeren Folgeunterkünften vermehrt Fünf-Stunden-Plätze im Konzept berücksichtigt und entsprechende Gutscheine auch angenommen werden.
- bei Eltern von Flüchtlingskindern dafür zu werben, ihre Kinder in einer Kita betreuen zu lassen. Falls die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind, ist eine verpflichtende Teilnahme von Kindern aus Flüchtlingsfamilien zu prüfen.
- die Sprachförderung in Kitas auszubauen, Family Literacy auch im Kita-Bereich zu etablieren und bei Bedarf die Aufnahme in das Kita-Plus-Programm zu prüfen, die **Infrastruktur für Kinder, Jugend und Familien** vorausschauend **und** bedarfsgerecht auszubauen und dabei auch **Nachbarinteressen** im Blick zu haben. Kinder, Jugendliche und Familien aus der Nachbar- und Anwohnerschaft sollen infolge der neuen Schwerpunktsetzungen in der Nähe größerer Unterkünfte **keine Angebotseinschränkungen** hinnehmen müssen. Im Einzelnen:
 - **Eltern-Kind-Zentren (EKiZ)** sollen überall dort entstehen oder – soweit sie bereits bestehen – verstärkt werden, wo die neuen Integrationsquartiere gebaut werden, um Eltern bei Erziehungsfragen von Kleinkindern zu beraten, miteinander in Kontakt zu bringen und sie und ihre Kinder an die Kindertagesbetreuung heranzuführen.
 - an diesen EKiZ sollen jeweils **Lotsenprojekte für Flüchtlinge** angebunden werden, von denen aus Elternlotsinnen und -lotsen mit Migrationserfahrung und Mehrsprachigkeit auf die neuen Bewohnerinnen und Bewohner zugehen können. Sie sollen Beratung und Begleitung beim Aufsuchen von EKiZ und Kitas, Schulen, Familienförderung oder Ärzten bieten und als Sprach- und Kulturmittler fungieren.
 - Gemeinsam mit den bestehenden EKiZ sollen Möglichkeiten gefunden werden, die **Angebote für Flüchtlingsfamilien** zu intensivieren und die neuen EKiZ entsprechend hierbei zu unterstützen.
- Mit den Verbänden der Kita-Träger beziehungsweise den Partnern des Landesrahmenvertrags „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ ist der Ausbau der Kindertagesbetreuung im Umfeld von größeren Flüchtlingsunterkünften zu erörtern.
- die **Angebote in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA)** entsprechend und zielgerichtet auszubauen, ohne – wie bereits dargelegt – Angebotseinschränkungen für die bisherigen Zielgruppen in Kauf nehmen zu müssen. Von der Aufstockung des Quartierfonds sollen auch Angebote der OKJA profitieren. Mit der sozialraumorientierten Jugendhilfepolitik müssen wir dazu beitragen, Teilhabe und Verwirklichungschancen der in den Gebieten lebenden Kinder und Jugendlichen zu verbessern und Chancengleichheit dauerhaft zu sichern. Dabei muss, wie für alle anderen Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, auch für jeden Standort beurteilt werden, ob es unter dem Gesichtspunkt der Integration besser ist, die im

Umfeld vorhandene Infrastruktur entsprechend zu ertüchtigen oder sie im neuen Quartier aufzubauen. Im Vordergrund muss stehen, dass der Austausch und Kontakt mit den umliegenden Quartieren unterstützt wird und innenzentrierte Strukturen vermieden werden.

- Um die Ausweitung der Familienteams nach dem Hamburger Modell sicherzustellen, ist neben der Bereitstellung von Ressourcen für medizinische Fachberufe auch die strukturelle **Ausweitung der Stundenkontingente von sozialpädagogischen Fachkräften** erforderlich. So können die Kapazitäten für eine koordinierte multiprofessionelle Hilfe und für gemeinsame Hausbesuche in den betreuten Flüchtlingsfamilien bereitgestellt werden.

c) Gute Schule als Integrationsmotor

In Hamburg werden zur Zeit 457 Schülerinnen und Schüler in 44 Basisklassen und 2.504 in 193 Internationalen Vorbereitungsklassen unterrichtet. Darüber hinaus befinden sich 2.980 zugewanderte Jugendliche in 205 besonderen Lerngruppen der berufsbildenden Schulen. Die meisten werden innerhalb eines Jahres in die Regelschulen übergehen. Diese werden bereits von geflüchteten Kindern und Jugendlichen besucht. Auch die Anzahl von Kindern mit Migrationshintergrund, deren Muttersprache häufig nicht die deutsche ist, liegt in Hamburg bei knapp unter 50 Prozent. Integration ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die sich weder auf ein Schulfach noch auf bestimmte Schularten begrenzen lässt. Gut qualifizierte Lehrkräfte sind ein wichtiger Faktor für den Erfolg von Integration. Besonders diejenigen, die die Qualifikation Deutsch als Zweitsprache absolviert haben, verfügen neben ihrer Fachlichkeit über hohe pädagogische und interkulturelle Kompetenz.

Mittlerweile ist der Ausbau des Ganztagsangebotes in Hamburg abgeschlossen. Alle Grundschulen sind Ganztagsgrundschulen. 125 der 203 Ganztagsgrundschulen haben sich für die offene Form im Rahmen der Ganztägigen Bildung und Betreuung (GBS) entschieden, die anderen 78 bieten die Ganztagschule nach Rahmenkonzept an (GTS). Insgesamt nutzen über 80 Prozent der Grundschul Kinder die Ganztagsangebote. Diese hohe Anzahl macht deutlich, dass der Ausbau wichtig und notwendig war und die neuen Ganztagsangebote bei Kindern und Eltern gut ankommen. Auch an den weiterführenden Schulen ist die Bildung und Betreuung der Kinder bis zum 14. Lebensjahr gesichert. Seit der Einführung des Ganztagsangebotes wurden – und werden immer noch – die räumlichen Gegebenheiten an den Schulen verbessert beziehungsweise den Bedürfnissen der Kinder, die am Ganzttag teilnehmen, angepasst. Dieser Ganzttag soll jetzt auch schrittweise den geflüchteten Kindern zugutekommen.

In Hamburg gilt die Schulpflicht auch für Flüchtlingskinder von Anfang an. „Schulpflicht gilt für alle Kinder und Jugendlichen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Hamburg – unabhängig vom rechtlichen Status“ (§ 37 Hamburgisches Schulgesetz).

In den Erstaufnahmen findet der Unterricht statt, sofern die erforderlichen Raumkapazitäten vorhanden sind. Die Zielsetzung sind 30 Stunden Unterricht. Im Fokus stehen die Sprachvermittlung am Beispiel zyklisch wiederkehrender Themen (siehe LI-Broschüre, zum Beispiel „Ich und meine Familie“, „Im Klassenraum“, „Essen und Trinken“, „Sich in Hamburg orientieren“, Werte- und Demokratieerziehung). Eingesetzt werden Lehrkräfte und Sozialpädagoginnen und -pädagogen.

Der Senat wird ersucht,

- für Kinder, insbesondere Grundschul Kinder, dafür Sorge zu tragen, dass der Grundsatz „Kurze Beine, kurze Wege“ auch bei der Beschulung von Flüchtlingskindern eingehalten wird.

- die beabsichtigte Änderung des Hamburger Schulgesetzes zur Einschränkung des Schulwahlrechts der Eltern von geflüchteten Kindern nach drei Jahren zu überprüfen.
- im Rahmen der Schaffung neuer Flüchtlingsunterkünfte ist die Beschulung der hierdurch neu hinzukommenden schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen durch geeignete Maßnahmen und Anpassung der Rahmenbedingungen prioritär vor Ort, aber auch in anderen Stadtteilen, sicherzustellen. Bei der Planung und späteren Zuweisung sind dabei möglichst mehrere umliegende Schulstandorte zu berücksichtigen, um mit Blick auf die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten übermäßige Beanspruchungen einzelner Schulen zu verhindern.
- das Schulangebot bedarfsgerecht auszubauen, was im Einzelfall je nach den örtlichen Gegebenheiten auch erforderlich machen kann, Schulen zu vergrößern sowie die baulichen Maßnahmen dem Bevölkerungszuwachs anzupassen und entsprechende Flächen vorzuhalten. Da die Kinder aus den neuen Quartieren vor allem die schon vorhandenen Schulen im Stadtteil und auch in den benachbarten Stadtteilen besuchen werden, sollen diese entsprechend besser ausgestattet und in ihrer konzeptionellen Arbeit besonders unterstützt werden, damit auch innovative Wege beschritten werden können. Hier sind die Schulen frühzeitig zu beteiligen und die Kooperationsstrukturen vor Ort sowie die Regionalen Bildungskonferenzen zu nutzen und auszuweiten.
- Konkret ist eine Beschulung vor Ort sicherzustellen und es sind dabei die in örtlicher Nähe gelegenen Schulstandorte so miteinzubeziehen, dass die Belange von Kindern, Eltern und Lehrerschaft angemessen berücksichtigt werden. Darüber hinaus sind die Bürgerinnen und Bürger der Stadtteile an den Planungen begleitend zu beteiligen.
- Den betroffenen Schulen sind die für die Flüchtlingsbeschulung vorgesehenen zusätzlichen Ressourcen/pädagogisches Personal zuzuweisen.
- die 3. Phase der Sprachförderung mit 0,7 WAZ pro Schüler pro Jahr auszustatten. Abweichend vom bisherigen Verfahren bekommen die Schulen diese zusätzliche Ressource nicht erst zum 1.8. des Jahres. Künftig wird der Ressourcenbedarf viermal im Jahr ermittelt und zugleich auch viermal im Jahr direkt zugewiesen. Diese passgenauere Zuweisung führt dazu, dass die Schulen rechtzeitig die nötigen Zusatzstunden bekommen. Dies wird auf zwei Jahre befristet.
- darauf hinzuwirken, dass es an den Standorten, an denen IV- und Regelklassen gemeinsam unterrichtet werden, zu einem regen Austausch zwischen den Schülerinnen und Schülern kommt – beispielsweise durch gemeinsame kulturelle Aktivitäten, Begegnungen, Klassenbesuche und Patenschaften. Die Eltern der Geflüchteten sollen ebenfalls Teil dieser Bemühungen sein.
- darauf hinzuwirken, dass die Schülerinnen und Schüler aus den IV-Klassen an demselben Standort in den Regelunterricht überwechseln können, um die Integration zu erleichtern. Dies soll im Rahmen des Auftrags für alle Standorte und Schulformen gelten, soweit die entsprechenden schulischen Anforderungen erfüllt werden. Der Übergang von der IV-Klasse in den Regelunterricht soll nach Möglichkeit auch sukzessive erfolgen können. Für einen nahtlosen Übergang müssen in einer langfristigen Planung die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Frequenzen in den aufnehmenden Regelklassen nicht unangemessen ansteigen.
- die Personalmittel für das pädagogische Personal im Ganztage an Hamburgs Schulen in der GBS-Betreuung sowie an GTS-Schulen nach Maßgabe der Drs. 21/4866 zu verstärken und damit den Personalschlüssel weiter zu verbessern. Sowohl an GBS- als auch an GTS-Grundschulen

wird der Personalschlüssel pro Gruppe schrittweise auf erst 1,1 (ab 2017/2018), dann 1,175 (2019/2020) angehoben. Im Rahmen des Haushaltsplanes 2019/2020 werden die Personalmittel für den Ganztags an den Stadtteilschulen für die Klassen 5 und 6 auf 1,1 Stellen pro Lerngruppe aufgestockt.

- dass die Behörde für Schule und Berufsbildung dafür Sorge trägt, dass die Schulkollegien den Erfordernissen entsprechend durch Beratungs- und Fortbildungsangebote unterstützt werden.
- zu prüfen, in welcher Form es angehenden Lehrkräften im Vorbereitungsdienst ermöglicht werden kann, das DaZ-Zertifikat zu erwerben und damit möglicherweise einzelne Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu ersetzen.
- Fortbildungen für Lehrkräfte in dem Bereich DaZ und DaF anzubieten, um so gute Bedingungen für den Spracherwerb an Schulen zu schaffen.
- Im Schuljahr 2016/2017 einen verbindlichen Prozess zu initiieren, in dem Grundschulen und weiterführende Schulen bis zur achten Jahrgangsstufe im Rahmen ihrer schulischen Selbstverantwortung unter Beteiligung des Ganztagsausschusses ihre nicht zwingend für den Unterricht benötigten Flächen an den Ganztagsbedürfnissen der Kinder von Bewegung, Spiel und Ruhe ausrichten sollen. Dabei können im Rahmen der selbstverantworteten Schule auch konkurrierende Bedarfe des Schulprofils auftreten, die mit der Schulgemeinschaft abzuwägen und von der Schulkonferenz zu entscheiden sind. Die Nutzungen für Unterricht und Ganztags sollen sich gegenseitig nicht beeinträchtigen. Auch Unterrichtsräume sollen Teil dieser Betrachtung sein.
- über das Schulinformationszentrum (SIZ) sicherzustellen, dass es Beratungsmöglichkeiten für geflüchtete Kinder und deren Eltern auch in der Wahrnehmung des Elternwahlrechts in Bezug auf den Besuch weiterführender Schulen gibt. Die Ressourcenausstattung des SIZ sollte entsprechend der Bedarfe erhöht werden.
- zu prüfen, ob die Regelungen zum Nachteilsausgleich bei Prüfungen in Bezug auf geflüchtete Schülerinnen und Schüler weiterentwickelt werden müssen.

d) Sprachvermittlung ist der Schlüssel

Die Vermittlung von deutschen Sprachkenntnissen ist einer der Schlüssel für eine gelingende Integration der nach Hamburg geflüchteten Menschen. Hierzu gibt es ein aufeinander aufbauendes und abgestuftes System von professionellen Sprachförderprogrammen, die von der Vermittlung erster Kenntnisse bis hin zum Erwerb berufsspezifischer Sprachkenntnisse reichen. Im Zentrum stehen hier die Integrationskurse des BAMF, die jedoch nicht für alle Geflüchteten zugänglich sind. Auch aufenthaltsrechtliche Unterschiede bei den Flüchtlingen und ihre Folgen für die Bleibeperspektive sind dabei zu berücksichtigen. Zudem leisten in Hamburg freiwillig Engagierte Erhebliches im Bereich der ehrenamtlichen Sprachvermittlung.

Bereits im Oktober 2015 wurde die Öffnung des Integrationskursangebots des BAMF für Asylsuchende aus Herkunftsländern mit hoher Schutzquote (Syrien, Eritrea, Irak und Iran) und Geduldete – im Sinne einer Kann-Regelung – geschaffen. Ausgeschlossen von den Sprachkursen des Bundes bleiben aber Asylsuchende aus dem Dublin-Verfahren. Die Öffnung der Integrationskurse des Bundes bleibt nicht bedarfsdeckend, obwohl die Mittel für Sprachförderung auf rund 560 Millionen Euro für 2016 aufgestockt wurden (BAMF-Kurse) und auch das BMAS seine berufsbezogene Sprachförderung deutlich erhöht hat. Insofern bleibt ein Engagement der Freien und Hansestadt Hamburg für die Zielgruppe weiter von großer Bedeutung.

Neben den professionellen Sprachkursangeboten gibt es regional und stadtteilbezogen und teilweise in den Unterkünften 70 ehrenamtliche Angebote. Ehrenamtliche Angebote können professionelle Angebote gut ergänzen, sie aber nicht ersetzen. Zielsetzung der ehrenamtlichen Angebote sind das Überwinden von Hemmnissen beim Aussprechen der noch ungewohnten deutschen Sprache, erste Orientierung vor Ort und das Sprachtraining für die Anwendung im Lebensalltag. Der Zugang zu diesen Angeboten ist unabhängig vom Aufenthaltsstatus.

Integrierte Sprachförderung: Die inhaltliche und organisatorische Neugestaltung der Sprachförderung des Bundes (und des Landes) setzt auf die Kombination von Sprach- und Wissensvermittlung, die Auseinandersetzung mit dem Ankunftsland, die Auseinandersetzung mit den Erlebnissen im Alltag beziehungsweise die Bewältigung von Alltagssituationen.

Der Senat wird ersucht,

- die verschiedenen Angebote zur Sprachvermittlung der verschiedenen Ebenen und Zielsetzung ideal zu vernetzen und auf das Drei-Phasen-Modell des Ankommens abzustimmen.
- bezogen auf die **professionellen Sprachförderprogramme**
 - in Ergänzung zu den Integrationskursen des BAMF weiterhin zusätzlich „Deutschkurse für Flüchtlinge“ anzubieten. Die **Verdreifachung der Planzahlen gegenüber 2013 auf 1.860 Kursplätze** sowie das Vorhalten von Anschlussangeboten „Deutschkurse zum beruflichen Einstieg“ mit 500 Kursplätzen ist der richtige Weg.
 - dabei die Hamburger Angebote bevorzugt nach **arbeitsmarktnahen Kriterien** zu vermitteln (1.500 Kursplätze).
 - als Reserve zur bedarfsorientierten **Nachsteuerung 200 – 260 Kursplätze** vorzuhalten.
 - die bedarfsorientierte Ausweitung des Vorschaltangebotes der Volkshochschule (VHS) „**Erstorientierung für erwachsene Flüchtlinge – EOF**“ (100 U/Std.) zur Heranführung an die Sprachförderangebote zu prüfen.
 - an der modularen Bewilligungspraxis des Projektes „Deutschkurse für Flüchtlinge“ festzuhalten, damit Abgänge zum Beispiel in das Sprachkursprogramm des Bundes und Neuzugänge möglich sind.
 - besonders Frauen in Bezug auf Sprachangebote zu beraten und zur Teilnahme zu motivieren.
- bezogen auf die ehrenamtlichen Angebote zur Sprachförderung
 - weiterhin **Qualifizierungsprojekte für Ehrenamtliche** zu unterstützen, wie zum Beispiel durch
 - die Kurse der VHS für Ehrenamtliche, die in der Flüchtlingsarbeit insbesondere im Bereich Sprachförderung tätig sind.
 - die Qualifizierung zum „Sprachbrückenbauer“ für circa 60 Ehrenamtliche (42 U/Std., drei Monate), die bei Trägern engagiert sind, durch den Träger Sprachbrücke Hamburg e.V.
 - den Ausbau des Projektes „Dialog in Deutsch“ der Hamburger Öffentlichen Bücherhallen, in dessen Rahmen Selbstlernangebote und Medien für Geflüchtete ebenso bereitgestellt werden wie zunächst 450 Medienkoffer für Ehrenamtliche, die die Qualifizierung durchlaufen haben.

e) Arbeit und Ausbildung geben Integrationsperspektiven

Hamburg hat bereits sehr frühzeitig im Oktober 2015 bundesweit vorbildlich mit dem Projekt work and integration for refugees (W.I.R) die Weichen dafür gestellt, dass eine schnelle Integration der Flüchtlinge in Arbeit und Ausbildung gelingen kann. Dazu wurden, vergleichbar mit dem Erfolgsmodell der Jugendberufsagentur, alle relevanten Akteure an einem Standort gebündelt, um kurze Wege zu ermöglichen und bürokratische Barrieren abzubauen.

Durch das Landesanererkennungsgesetz zur Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen haben Senat und Bürgerschaft im Jahr 2012 die Voraussetzung dafür geschaffen, dass nach Hamburg zugewanderte Menschen nach Möglichkeit entsprechend ihrer beruflichen Qualifizierung arbeiten können. Dazu hat Hamburg als einziges Bundesland einen Rechtsanspruch auf Beratung in das Gesetz geschrieben und diesen explizit auch für Flüchtlinge geöffnet. Wichtiges Scharnier hierfür ist die Zentrale Anlaufstelle Anerkennung (ZAA), deren Träger die Diakonie ist. **Ziel von W.I.R ist es, möglichst frühzeitig vorhandene Qualifizierungen zu erfassen und die Flüchtlinge in die Systeme der Arbeitsvermittlung zu integrieren.** Diese Vorgehensweise wird durch die erwartete schnellere Bescheidung von Flüchtlingen im neuen Ankunftszentrum noch an Bedeutung gewinnen, da anerkannte Asylbewerberinnen und -bewerber sowie anerkannte Flüchtlinge nach Genfer Konvention aus dem Asylbewerberleistungsgesetz herausfallen und ins SGB II wechseln. Zur Erreichung dieser Ziele arbeitet W.I.R multiprofessionell unter Einbeziehung von beispielsweise Sozialarbeitern aus den Flüchtlingsberatungsstellen mit dem gemeinsamen Arbeitgeberservice von BA und Jobcenter t.a.h, den Kammern, dem Jobcenter t.a.h. und erfahrenen Qualifizierungsträgern zusammen. Erste Auswertungen zeigen, dass viele Flüchtlinge über langjährige Schulbildung, zum Teil auch universitäre Bildung verfügen. Schwierigkeiten bereitet das im Ausland nicht bekannte System der dualen Ausbildung und die Annahme vieler Flüchtlinge, dass nur ein Studium berufsbildend sei.

Das Asylrecht kannte noch bis vor wenigen Jahren erhebliche Schranken für die Arbeitsaufnahme von Flüchtlingen. Diese wurden bundesgesetzlich inzwischen erheblich gesenkt. Auch die sogenannte Vorrangprüfung, die viele potenzielle Arbeitgeber als starkes bürokratisches Hindernis kritisierten, kann inzwischen entfallen. Hier gilt es jedoch, wie bei allen Integrationsangeboten, auch die Unterscheidung zwischen Flüchtlingen mit und ohne Bleibeperspektive zu berücksichtigen.

Viele Arbeitgeber gerade in Hamburg sind bereit und in der Lage, sich hierbei zu engagieren. Ihnen muss die Einstellung und Beschäftigung so einfach wie möglich gemacht werden. Die Verfahren hierzu sind dringend zu entbürokratisieren ohne die Gefahr von Lohndumping einzugehen. Die einstellungswillige Wirtschaft braucht hier mehr Unterstützung.

Die Bürgerschaft hat mit dem Beschluss des Antrags Drs. 21/2382 „Beschäftigungsrecht für Asylsuchende und Geduldete verbessern – Chancen auf dem qualifizierten Arbeitsmarkt eröffnen“ wichtige Impulse zur Überwindung von Beschäftigungs- und Ausbildungshindernissen gesetzt. Einige davon, wie zum Beispiel die 3+2-Regelung, die für junge Flüchtlinge und Betriebe Verfahrenssicherheit während der Berufsausbildung schafft, werden durch das Integrationsgesetz des Bundes nunmehr aufgegriffen.

AvM-Dual

Die Teilnahme am Erwerbsleben ist neben dem Spracherwerb der wichtigste Aspekt einer erfolgreichen Integration. Der schnelle Arbeitsmarktzugang ist eine elementare Voraussetzung, damit geflüchtete Menschen eine neue Heimat finden. Selbst verdientes Einkommen schafft Selbstvertrauen, Kontakte zu Kolleginnen und Kollegen und auch Freundschaften. Dies gilt auch für selbstständige Erwerbstätigkeit. Geflüchteten eine berufliche Perspektive

zu verschaffen ist ein elementarer Beitrag zu einer integrierenden und willkommen heißenden Gesellschaft.

Das neue Schulangebot AvM-Dual führt direkt zu einem ersten oder mittleren Schulabschluss und bereitet zugleich auf die Arbeitswelt und die Ausbildung in einem Betrieb vor. Die Hamburger Wirtschaft wird schrittweise rund 2.000 Praktikumsplätze zur Verfügung stellen. Zusätzliche Integrationsbegleiter unterstützen die Unternehmen und Jugendlichen während der Praktika (https://hibb.hamburg.de/2016/04/11/fluechtlinge-lernen-kuenftig-gleichzeitig-in-schule-und-betrieb_aktuelles/).

Ansatz, Ausstattung und Beteiligung an dem Vorhaben von HIBB und den beteiligten Kammern zeigen, dass es bei Bündelung der Kräfte von Politik, Verwaltung und Wirtschaft zu richtungsweisenden Handlungsansätzen kommen kann. HGI begrüßt diese Maßnahme und äußert die Erwartung, dass für alle Altersgruppen und Qualifikationsanforderungen entsprechende Modellvorhaben vorbereitet und in angemessener Zeit gestartet werden.

Profiling, Welcome and integration for refugees (W.I.R), Jugendberufsagenturen

Die Integration in den Arbeitsmarkt ist je nach Unterstützungsbedarfen ein sehr komplexer Prozess, der individuell unterschiedlich und in der Regel in mehreren aufeinander folgenden Stufen erfolgen muss. Dabei ist oftmals auch von einer längeren Dauer des Eingliederungsprozesses auszugehen. **Daher führt der Senat ein „Profiling“ jedes Flüchtlings unmittelbar nach seiner Registrierung durch, sodass ein individuell zugeschnittenes Bildungs- und Integrationskonzept für den Betroffenen und mit ihm zusammen erarbeitet werden kann.** Um diese wichtige Integrationsaufgabe zu beschleunigen, prüft der Senat, hier externe Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Für die weitere Integration müssen gezielte und ausreichende Angebote für eine systematische Qualifizierung für den Arbeitsmarkt und für die Eingliederung in Arbeit zur Verfügung stehen. Innerhalb der gesetzlichen Möglichkeiten ist allen Geflüchteten unter Berücksichtigung ihrer Kompetenzen und ihrer individuellen Bleibeperspektive eine berufliche Perspektive zu geben. Das Hamburger W.I.R-Programm ist entsprechend und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren weiterzuentwickeln. Insbesondere ist die Kooperation mit den Arbeitgebern weiter zu verbessern. Junge geflüchtete Menschen, die in Hamburg zur Schule gegangen sind, erhalten durch die Jugendberufsagenturen Beratung und Unterstützung beim Übergang von Schule in Ausbildung. Für die Integration in Arbeit gelten unsere Arbeitsschutz- und Lohnstandards wie der Mindestlohn selbstverständlich auch für diese Menschen.

Der Senat wird ersucht,

- das **Projekt W.I.R weiterzuverfolgen** und auch anhand der Statistik der Agentur für Arbeit und des Jobcenters t.a.h die Erfolge bei der beruflichen Qualifizierung und der Integration in Arbeit laufend zu verfolgen.
- zu prüfen, wie die **Erfassung von Schulbildung und Qualifikation der Flüchtlinge beschleunigt werden** kann und auch **externe Expertise** eingebunden werden kann,
- dabei weiterhin die folgenden Leitlinien für Qualifizierungen zu verfolgen und diese regelmäßig zu überprüfen:
 - Intensivierung der Sprachförderung/Verzahnung von Spracherwerb und Berufsintegration,
 - Vorrang der Anerkennung (Nachhaltigkeit),
 - kürzere, individualisierte Module anbieten (Erfolge testen),
 - Jugendliche vorrangig in Ausbildung und Studium bringen,

- einfache, für Unternehmen handhabbare Einstiegswege in Praktikum, Ausbildung und Arbeit entwickeln.
- weiterhin die Handels- und Handwerkskammer bei der **Durchführung von Marktplätzen** zu unterstützen, bei denen Flüchtlinge und arbeitskräftesuchende Betriebe zueinanderfinden können.
- zu prüfen, ob und durch wen Maßnahmen wie AvM-Dual auch für ältere Zielgruppen angeboten werden können.
- weiterhin bei Betrieben, Innungen und Verbänden für die Zurverfügungstellung von Ausbildungsplätzen, Praktika und unterstützenden Angeboten zu werben.
- die geplante Schaffung von Arbeitsgelegenheiten für Flüchtlinge in Hamburg so auszugestalten, dass eine sinnvolle und qualifizierende Beschäftigung für Flüchtlinge entsteht.
- zu prüfen, inwieweit Mentorinnen Frauen auf dem Weg in den Arbeitsmarkt begleiten können.
- geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um geflüchteten Menschen bei **Existenzgründungen zu unterstützen**.

f) Zivilgesellschaft/ Ehrenamtliches Engagement/Sozialraum/Sport

In der aktuellen Debatte wird immer wieder klar: Im Sport liegen große Potenziale, was Integration und Zusammenhalt der Gesellschaft betrifft. Im Sport sind kulturelle, ethnische sowie religiöse Unterschiede und sprachliche Barrieren oft kein Hindernis, wenn es um Austausch, gegenseitiges Lernen und die Bildung von Gemeinschaft geht. Gemeinsame, positiv besetzte Erlebnisse sind leicht herzustellen und können Sprach- und Kulturunterschiede überbrücken. Der Sport und die Sportvereine sind tragende Säulen für stabile Quartiere in Hamburg. Sie bieten vielfältige Möglichkeiten, zu einer guten und nachhaltigen Integration von Flüchtlingen mit Bleibeperspektive in den Quartieren beizutragen. Gerade in den letzten Monaten haben die Sportvereine durch vielfältige, schnell und unbürokratisch zusammengestellte Angebote in herausragender Weise bewiesen, wie wertvoll sie bei der Integration von Flüchtlingen sind.

Im Sport finden Wertevermittlung, das Erlernen und Anerkennen von gemeinsamen Regeln statt. Das gemeinsam Erlebte – auch Spaß und Freude miteinander – kann zum verbindenden Moment werden. Ferner ist tägliche Bewegung insbesondere unter professioneller Anleitung gesundheitsfördernd und stärkt in der Gruppe das soziale Miteinander.

Dauerhaft bieten Sportvereine, als größte demokratische Personenvereinigungen der Stadt, eine hervorragende Möglichkeit, Flüchtlingen das Einleben in unsere Gesellschaft zu erleichtern und ein Miteinander zu gestalten. In den Vereinen kann das Bewusstsein für einen zugewandten Umgang mit Menschen aus anderen Kulturkreisen gefördert werden. Mit dem Projekt „Willkommen im Sport“ des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) gibt es bereits einen Ansatz, der auch in Hamburg verfolgt wird. Wünschenswert ist es, dass dieser Ansatz in Hamburg flächendeckend etabliert wird, um in möglichst vielen Quartieren wohnortnah für Flüchtlinge diese Freizeitstrukturen schaffen zu können.

Darüber hinaus müssen sich alle gesellschaftlichen Bereiche und Strukturen für die Teilhabe von Geflüchteten am gesellschaftlichen Leben öffnen und die entsprechenden Voraussetzungen und Strukturen schaffen. Auch hier sind in angemessenem Umfang Fördermittel bereitzustellen.

Die Bürgerschaft und der Senat haben das großartige und breit aufgestellte freiwillige Engagement der Hamburgerinnen und Hamburger für eine Willkommenskultur rund um die Flüchtlingsunterkünfte von Anfang an unterstützt und gefördert. Die Hamburger Engagementstrategie 2020, die auf einen

Antrag der Bürgerschaft zurückging, hat dafür eine gute Grundlage geschaffen, weil sie die Grundsätze des gegenseitigen Umgangs zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, der Zivilgesellschaft und der Wirtschaft thematisiert, die verschiedenen Perspektiven und Aufgaben umrissen und Kooperationsstrukturen geschaffen hat. Bereits im Koalitionsvertrag für Hamburg wurde die Einrichtung eines „Forums Flüchtlingshilfe“ vereinbart, das die Bürgerschaft mit dem Beschluss auf Drs. 21/1354 umgesetzt hat.

Die Bürgerschaft hat zudem immer wieder finanzielle Ressourcen zur Verfügung gestellt, um die notwendige Koordination des freiwilligen Engagements zu stärken und die vielen Helferinnen und Helfer zu unterstützen, die in den Unterkünften und anderen Stellen anpackend tätig sind. In Hamburg gibt es in allen sieben Bezirken inzwischen Ehrenamtskoordinatoren. Sowohl der städtische Betreiber „fördern und wohnen“ als auch Hilfsorganisationen wie die AWO, das DRK und andere haben langjährige Erfahrung im Umgang mit freiwillig Engagierten.

Noch im Dezember 2015 fand das erste „Hamburger Flüchtlingsforum“ unter reger Beteiligung einer Vielzahl von Initiativen und Organisationen, die sich in der Flüchtlingshilfe engagieren, in und um die Fischauktionshalle statt.

Das Forum Flüchtlingshilfe soll auf gesamtstädtischer Ebene

- den Dialog zwischen den ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, den ehrenamtlichen Initiativen und Organisationen ausbauen und verstetigen.
- Impulse aus fachlicher Sicht setzen, Ideen aus der Arbeit der Ehrenamtlichen aufgreifen und Realisierungschancen prüfen.
- über eine zentrale „Vernetzungs- und Unterstützungsplattform“ Erfahrungswissen von Haupt- und Ehrenamtlichen verfügbar machen.
- Fortbildung und andere entsprechende Qualifizierungen anbieten.
- verbindliche Kommunikationsprozesse und Arbeitszusammenhänge zwischen allen Akteuren etablieren.

Das Forum Flüchtlingshilfe soll auf regionaler/sozialräumlicher Ebene

- das konkrete Engagement der Ehrenamtlichen vor Ort, in und um die Unterkünfte herum unterstützen.
- Orientierung und Struktur geben, ohne das ehrenamtliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger zu instrumentalisieren.
- die Information und Partizipation der Bürgerinnen und Bürger in den Stadtteilen und rund um die Unterkünfte verbessern – zum Beispiel durch Quartiersbeiräte (vergleiche Ziff. 3.).
- die Information der geflüchteten Menschen verbessern und ihnen Partizipationsmöglichkeiten eröffnen.
- verbindliche Kommunikationsprozesse und Arbeitszusammenhänge zwischen allen Akteuren auf bezirklicher Ebene etablieren.

Der Senat wird ersucht,

- über den HSB die Sportvereine in geeigneter Weise bei der Umsetzung der Integration durch Sport stärker zu unterstützen.
- in 2016 erneut das „Forum Flüchtlingshilfe“ zu veranstalten und dabei verstärkt auch die Flüchtlinge selbst aktiv einzubeziehen.
- die Dialogforen weiterzuentwickeln, um den Dialog mit der Zivilgesellschaft auch zwischen den Forums-Terminen zu strukturieren und aufrechtzuerhalten.
- durch die Dialogforen des Forums Flüchtlingshilfe

- fach- und themenspezifisch die institutionellen Akteure und die ehrenamtlichen Bürgerinnen und Bürger, Initiativen und Interessierten zusammenzuführen.
- fachliches Wissen von Behörden, Institutionen sowie Expertinnen und Experten für die Arbeit der Ehrenamtlichen zur Verfügung zu stellen.
- Fragestellungen und Ideen aus der ehrenamtlichen Arbeit mit geflüchteten Menschen aufzunehmen, fachlich zu prüfen und neue Lösungen zu entwickeln.
- inhaltliche Fragen zu beantworten, die über das Forum Flüchtlingshilfe gestellt werden.
- Fachveranstaltungen (zum Beispiel Workshops) zur Qualifizierung und zur Weiterbildung anzubieten.
- die Migrantenselbstorganisationen und den Integrationsbeirat in geeigneter Weise in das Forum Flüchtlingshilfe einzubinden.
- mit dem Forum Flüchtlingshilfe dazu beizutragen, Zuwanderung von Geflüchteten von Beginn an so zu gestalten, dass sie für die Menschen in Hamburg und die Schutzsuchenden gleichermaßen zum Erfolg werden kann.
- im Masterplan Integration in einem eigenen Kapitel über die Integration von Frauen zu gewährleisten, dass
 - Informationsbroschüren und Unterstützungsangebote in Bezug auf Arbeit, Kinderbetreuung, Schule, Wohnungssuche und sexualisierte Gewalt bereitgestellt werden.
 - Integrations- und Sprachkurse speziell für Frauen bereitgestellt werden sollen. In diesen Kursen kann gegebenenfalls auch direkt auf die Möglichkeiten der Kindertagesbetreuung hingewiesen werden.
 - die Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt gezielt gefördert wird.
- Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes von LSBTI*-Geflüchteten (Lesbisch, Schwul, Bi-, Inter- und Transsexuelle) zu ergreifen. Geflüchtete LSBTI* sind aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität komplexen Schwierigkeiten ausgesetzt, die sie zu einer besonders schutzbedürftigen Gruppe machen.
- die Maßnahmen im Rahmen der einrichtungsspezifischen Gewaltschutzkonzepte für die Gemeinschaftsunterkünfte weiterzuerfolgen und auch weiterhin für Schutzräume für geflüchtete Frauen, vor allem in den Erstaufnahmen, zu sorgen.
- die Möglichkeiten der Vermittlung von Patenschaften niedrigschwelliger zu gestalten, in Hamburg zu systematisieren und zu bewerben.
- Mit der Psychotherapeutenkammer und weiteren Netzwerken die Bedarfe der Flüchtlinge an Trauma- und psychotherapeutischer Behandlung zu analysieren und gegebenenfalls auszubauen.
- gesundheitliche Aufklärung, das Recht auf Gesundheit, freiwillige Familienplanung und Aufklärung sowie Schwangerenvorsorge und -beratung (beispielsweise über Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung) zu forcieren.

3. Partizipation, Evaluation, Ausblick

Die Partizipation der Bürgerinnen und Bürgern an den in diesem Ersuchen behandelten Fragen ist zu stärken und gleichzeitig im Gesamtprozess zeitlich zu optimieren. Insbesondere **den Bezirken sind dafür die entsprechenden Ressourcen bereitzustellen**, damit diese in eigener Verantwortung über die entsprechenden Beteiligungsformen entscheiden können. Damit wird die Legitimation

von Planungen verbessert, eine zeitliche Straffung der Prozesse erreicht und Baurecht bis zur Baugenehmigung geschaffen. Die Qualität dieser Partizipation muss gewissen Mindeststandards der Bürgerbeteiligung genügen, wenn sie für alle Beteiligten zufriedenstellend und gewinnbringend sein soll. Die Bezirke haben sich daher in eigener Verantwortung auf diese Kriterien zu verständigen.

In Fördergebieten der sozialen Stadtteilentwicklung hat sich zudem die Einrichtung von **Quartiersbeiräten oder ähnlichen Gremien** als ein wichtiges Scharnier zwischen örtlicher aktiver Bevölkerung auf der einen und Politik und Verwaltung auf der anderen Seite bewährt. In geeigneten Fällen (zum Beispiel größeren Unterkünften beziehungsweise Unterkünften in Stadtteilen mit Problemlagen und mit städtischen Fördermaßnahmen) soll deshalb ein entsprechender Quartiersbeirat eingerichtet werden, um die Maßnahmen vor Ort zu begleiten (vergleiche auch Drs. 21/2550 (25-Punkte-Programm)). In den regionalen Verständigungen/Bürgerverträgen sind entsprechende Gremien als Beteiligungsinstrument vor Ort in aller Regel enthalten.

Bürgerbeteiligung belebt und bereichert die repräsentative Demokratie, in dem sie allen Akteurinnen und Akteuren eine Stimme gibt und die Möglichkeit zur Mitgestaltung anbietet.

4. Vorrangigkeit und Inhalt regionaler Verständigungen/Bürgerverträge

Verständigungen vor Ort zwischen Politik, Verwaltung und Bürgerinitiativen über Fragen der Unterbringung und Integration sind zu begrüßen. So gelingt Integration am besten; sie sollten in der Regel Ergebnis guter Bürgerbeteiligung sein, um nachhaltig zu wirken.

Begleitend zu den Verhandlungen, die zu diesem Ersuchen geführt haben, hat es zahlreiche Gespräche auch mit vielen Einzelinitiativen gegeben. Ergebnis sind in **Anlage 3 aufgeführte Bürgerverträge**, die der Senat – bezogen auf die „Pilot-Verständigung“ aus Neugraben/Fischbek als politisch verbindlich erachtet (vergleiche Drs. 21/4991). Ein Bürgervertrag drückt den erreichten Konsens aus. **Die aus Anlage 3 ersichtlichen Bürgerverträge sind Teil des Bürgerschaftsbeschlusses, sie sind zu beachten und durch die zuständigen Stellen umzusetzen.**

Nicht alle Gespräche konnten bis zur Fertigstellung dieses Ersuchens komplett konsensual abgeschlossen werden. Gleichwohl konnten weitere Teilverständigungen (Anlage 4) beziehungsweise verbindliche Entgegenkommen von städtischer Seite (im Sinne einer freiwilligen Selbstverpflichtung) verhandelt werden, die in Anlage 5 aufgeführt sind. **Die aus den Anlagen ersichtlichen Teilverständigungen/Selbstverpflichtungen sind ebenfalls Teil des Bürgerschaftsbeschlusses, sie sind zu beachten und durch die zuständigen Stellen umzusetzen.**

Die antragstellenden Fraktionen und die diesen Konsens mittragende Volksinitiative werden diesen Prozess weiter begleiten und unterstützen, um möglichst überall in Hamburg möglichst breit getragene Konzepte für Unterbringung und Integration umsetzen zu können. Auch Stadtteile, die sich bisher noch nicht in solche Diskussionsprozesse eingebracht haben, sind herzlich eingeladen, ihren Weg zu suchen. Derartige Verständigungen sollen gerade nicht das Privileg einzelner Stadtteile sein – sondern ein Angebot an die ganze Stadt. Mit diesem Instrument werden ausdrücklich nicht die Rechte von Senat, Bürgerschaft, Bezirksamt und Bezirksversammlung verletzt. Es sind politische Verständigungen, die Rechtsstellung der entsprechenden Institutionen/Gremien bleibt unberührt (vergleiche Drs. 21/4991).

5. Umgang mit den Ergebnissen von FindingPlaces

Die Ergebnisse des HCU-Modellprojekts FindingPlaces sind auszuwerten und transparent zu machen. Es ist ein Projektbericht zu erstellen, der eine Leitlinie für die – möglichst breit zu diskutierende – Weiterentwicklung des Systems darstellt. Eine Ausdehnung dieses Modells auf die Suche nach Wohnungsbaupotenzialflächen ist zu prüfen.

Geeignete Flächenvorschläge für Flüchtlingsunterkünfte werden umgesetzt, soweit sie diesem Beschluss nicht widersprechen.

6. Weitere Begleitung des Umsetzungsprozesses/Fortschrittsbericht

Die Umsetzung dieses Ersuchens wird auch zusätzliche Haushaltsmittel erfordern, die sich gegenwärtig noch nicht seriös beziffern lassen. Die antragsstellenden Fraktionen wissen sich einig mit der Volksinitiative darin, dass **die (Mehr-) Kosten für die Integrations- und Unterbringungspolitik nicht zulasten anderer, für die Hamburgerinnen und Hamburger wichtigen Politikbereiche** gehen dürfen. Die **städtische und insbesondere soziale Infrastruktur muss weiter auskömmlich finanziert** sein und bleiben. Die Auskömmlichkeit wird regelmäßig im Rahmen der Haushaltsberatungen und der Berichte über den Haushaltsverlauf geprüft

Jährlich ist im Hinblick auf die Punkte dieses Ersuchens ein **Fortschrittsbericht** der Bürgerschaft vorzulegen, der aufzeigt, was erreicht beziehungsweise was noch zu tun ist. Eine Beteiligung auch der Öffentlichkeit ist anlassbezogen zu ermöglichen.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Übersicht Standorte ÖRU	Seite 34
Anlage 2 Integrationszielwerde / Integrationsindikatoren	Seite 36
Anlage 3 Bürgerverträge	Seite 42
Anlage 3 a Bürgervertrag Neugraben-Fischbek	Seite 42
Anlage 3 b Bürgervertrag Poppenbüttel	Seite 50
Anlage 3 c Bürgervertrag Lemsahl-Mellingstedt	Seite 64
Anlage 3 d Bürgervertrag Klein-Borstel	Seite 68
Anlage 3 e Bürgervertrag Langenhorn	Seite 76
Anlage 3 f Bürgervertrag Lurup, Osdorf, Bahrenfeld	Seite 80
Anlage 3 g Bürgervertrag Eimsbüttel	Seite 90
Anlage 3 h Bürgervertrag Rissen	Seite 101
Anlage 4 a Teilverständigung Billwerder / Mittlerer Landweg	Seite 113
Anlage 4 b Verständigung Eppendorf	Seite 122
Anlage 5 Politische Selbstverpflichtung Hummelsbüttel	Seite 126